

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktionsschluss Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: A. Lantès, Berlin NW. 40,
Reichstagsufer 3. — Fernsprecher: A 2 Flora 4933.

Verlag: A. Lantès, Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer u. Co., Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 Mk. monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Inserate: Die sechsspaltige Nonpareillezeile bei Arbeitsmarkt,
Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

Nach London:

Staatsstreich der Industrieherrn?

Das magere Ergebnis der Londoner Konferenz scheint gewisse Kreise der deutschen Großbourgeoisie keineswegs traurig zu stimmen. Sie finden sich mit der starken Einschränkung der Kapitalgrundlage unseres Wirtschaftskörpers ab. Vielleicht erkennen sie, daß eine erneute Auslandsverschuldung bei der unterdurchschnittlichen Intelligenz unserer heutigen „Führer“ der Wirtschaft nur neue Fehlvestitionen, Aufblähungen der Produktion am falschen Ort, zur Folge hätte. Die deutsche Großbourgeoisie muß ihre imperialistischen Tendenzen abstoppen, wenn sie sich überhaupt an der Macht halten will. Sie muß sich mit einem wesentlich verengten Wirtschaftsraum zufrieden geben, und dann allerdings ihr Machtbestreben mit desto hemmungsloserer Energie nach innen, gegen die Arbeiterschaft, wenden.

Auf dieser Linie kommt das Londoner Resultat nicht ungelegen. Noch ehe die Londoner Verhandlungen abgeschlossen waren, hielt die schwerindustrielle „Kölnische Zeitung“ es bereits für nötig, deren mutmaßliches Ergebnis innenpolitisch auszuwerten. Brüning und Curtius kehren nach Berlin zurück mit einem zwar verstopften, aber nicht neugefüllten Kapitalfaß. Wollen wir unsere „nationale“ Wirtschaft retten, so müssen wir radikal zur Selbsthilfe schreiten. „Helft euch selbst, und Gott wird euch helfen!“ predigt das liberale Kapitalistenblatt (Nr. 395 vom 23. Juli). Auf schmaler Kapitalbasis muß unsere Wirtschaft neu aufgebaut werden. Das sei aber nur möglich unter „Eoderung der Bindungen“ und durch „grundlegende Revision der Einrichtungen“, auf denen der alte Bau einer sozialen Demokratie errichtet war. „Der Zustand der verflochtenen zehn Jahre kehrt nie wieder“, sagt die „Kölnische Zeitung“ nüchtern und kalt.

Das Blatt wird noch deutlicher. Es kündigt eine Scheidung der Geister an. Das Jahr 1931 werde „in wirtschaftspolitischer und in der Folge auch in politischer Hinsicht eine scharfe Scheidelinie zwischen den vergangenen und den kommenden Jahren errichten“. Eine starke Regierung müsse die notwendige wirtschaftliche und politische Reform durchführen:

„Jetzt darf keine Regierung mehr zögern und berückichtigen, die Meinungen klären und abschleifen, und endliches Handeln nach langer Prüfung heraufzählen lassen. Jetzt heißt es für die Regierung Brüning: Handeln oder fallen.“

Ob die heutige Form der Regierung und die Zusammensetzung des Kabinetts dieser Forderung gewachsen ist, das ist eine offene Frage.“

Das ist die kaum verhüllte Drohung mit dem Staatsstreich. Die „Form der Regierung“ ist durch die Reichsverfassung festgelegt. Ihre Veränderung bedeutet entweder legale Änderung der Verfassung durch Volksbeschluss oder offenen Verfassungsbruch. Die Großbourgeoisie ist zu allem bereit, wenn ihre klassenpolitischen Ziele auf dem Spiele stehen. „Handeln oder fallen“ — heißt die Parole an Brüning. Das ist eindeutig.

Die Scheidung der Geister sieht die „Kölnische Zeitung“ schon unerwartet schnell vor sich gehen. Der Wirtschaftsbeirat des badiischen Zentrums hat einen Aufruf erlassen, der in der Tat eine bemerkenswerte geistige Verwandtschaft seiner Urheber mit den politischen Hintermännern des Großkapitals verrät. Der Aufruf ist eine einzige Verteidigung des Privatkapitalismus. An dem gegenwärtigen Krisenchaos sei nicht der Kapitalismus, sondern jenes „halb sozialistische System“ schuld, das mit seinen Staatssubventionen, den öffentlichen Betrieben und seinem rabiaten Steuerwesen die Privatwirtschaft behindere. Arbeitslohn und Erzeugungskosten seien durch dieses Staatsystem „stark beeinflusst“ worden. Mit seiner „Wohnungsbaupolitik und der besonderen Art seiner Fürsorge“ habe der Staat das Lebensniveau der Industriearbeiterschaft derart gehoben, daß die „unglückselige Landflucht und Vertäderung“ dadurch ins Unerträgliche gesteigert worden sei. Nicht zuletzt aber fördere dieser Staat die Konzentrationsbewegung in der Wirtschaft, die das kleine und mittlere Unternehmertum zugrunde richte. „Das jetzige halb sozialistische, halb kapitalistische System kann jedenfalls auf die Dauer nicht bestehen, es muß an seinen inneren Widersprüchen zusammenbrechen.“ Diese Zentrumsbürger wollen zurück auf den Stand des frühliberalen Kleinkapitalismus mit seiner Unzahl von „selbständigen“ Unternehmern. Sie sind durch und durch reaktionär. Aber sie sind beschränkt genug, ihre Parole bei der Schwerindustrie auszuweisen. Hier wie dort klingt der Ruf nach „Freiheit der Wirtschaft“: gegen das „halb sozialistische System“ bei den Sanfteren; gegen den „Marxismus“ bei den ganz Radikalen. Die Großbourgeoisie will Freiheit der Wirtschaft als Weg zur eignen schrankenlosen Herrschaft. Das kleine und mittlere Bürgertum schließt sich eng an die Großbourgeoisie an und läuft gerademwegs in seinen Untergang hinein.

Wir leben in der Stunde höchster Gefahr. Die Reaktion ist auf dem Sprung, den Staatseinfluß auf

die Wirtschaft zu brechen, die Sozialpolitik und das Sozialrecht in ihren Grundlagen zu erschüttern, um ein Direktorialregiment der Schwerindustrie im Zeichen des Faschismus aufzurichten. Sollte in diesem Augenblick die Solidarität der Arbeiterklasse, die nichts als gemeinsames hartes Joch unter der hemmungslosen Wirtschaftsdiktatur erwartet, nur leerer Wahn und phantastische Hoffnung sein? Sollte die Scheidung der Geister nicht auch mitten durch die bürgerlichen Parteilager hindurchgehen und jene Arbeiterschichten zur Erkenntnis bringen, die bisher immer noch das Bündnis mit dem Bürgertum nicht zu lösen wagen?

Die westdeutschen katholischen Arbeitervereine haben in den letzten Wochen auf verschiedenen großen Kundgebungen eine Entschliebung gefaßt, in der sie fordern:

„Das Wirtschaftsleben kann nicht allein dem freien Wettbewerb überlassen bleiben. Die staatliche Gewalt muß über den Interessen der einzelnen stehen und ausgleichend und regulierend wirken.“

Und der christliche Gewerkschaftsführer Kaiser sagte auf einer Kundgebung in Köln am 25. Juni,

daß eine Wirtschaftsordnung, die den Menschen keine Arbeit und kein Brot mehr zu geben weiß, ihren Sinn verloren hat und aufgegeben werden muß.

Das sind in Wahrheit „halb sozialistische“ Klänge. Sie sind nicht marxistisch. Es fehlt die auf den Grund dringende Erkenntnis der Ursachen und Zusammenhänge der kapitalistischen Wirtschaftsanarchie. Wenn aber zwischen den Zentrumsbürgern und der liberalen Großbourgeoisie das politische Kampfbündnis möglich ist, sollte dann nicht in letzter Stunde die Kampfgemeinschaft zwischen „halb sozialistischen“ christlichen Arbeitern und marxistischen Sozialisten möglich sein?

Internationales Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien

In Anbetracht der schweren Wirtschaftskrise die den Fortschritt der Sozialpolitik auf allen Gebieten und in allen Ländern hemmt, ist es nicht verwunderlich, daß auch das internationale Übereinkommen des Verbots der Nachtarbeit in Bäckereien im letzten Jahre keine weitere Ratifikation aufwies. In einigen Ländern kam die Frage der Ratifikation des Übereinkommens in den gesetzgebenden Körperschaften zur Sprache, in anderen fanden darüber Besprechungen zwischen den beteiligten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer statt, die jedoch kein positives Ergebnis zeigten.

Dem vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen Jahrbuche der Sozialpolitik für 1930 entnehmen wir folgende Angaben:

In Belgien erklärte der Minister für Industrie und Arbeit in der Senatsitzung vom 10. April, daß er bezüglich des Übereinkommens über die Nachtarbeit in Bäckereien denselben Standpunkt einnehme, den einer seiner Vorgänger im Amt bereits 1927 vertreten habe. Der damalige Minister hatte erklärt, daß das Übereinkommen nur ratifiziert werden könne, wenn die Zeit der Nachtruhe von den Stunden zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr morgens auf die Stunden von 11 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens verlegt, und wenn überdies das Nachtarbeitsverbot auf die Meister ausgedehnt würde. Beide Änderungen der bestehenden Gesetzgebung lehnte er ab.

In Frankreich fand am 21. Februar 1930 im

Arbeitsministerien eine Besprechung von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Bäckerhandwerks statt, um zur Frage der Ratifikation des Nachtarbeitsverbotgesetzes Stellung zu nehmen. Eine Angleichung der gegenfeitigen Auffassungen der Interessenvertreter erwies sich als unmöglich. Im September wurde das Arbeitsministerium vom provenzanischen Verband der Bäckermeister ersucht, eine neue Zusammenkunft zu veranstalten, damit die Besprechungen weitergeführt werden könnten.

Die Regierung der Arbeiterpartei in Großbritannien hat den seitherzeit eingebrachten Entwurf eines neuen Fabrikgesetzes bisher nicht weiter verfolgt. Der Entwurf enthält unter anderem das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien. Der Verbandstag der schottischen Bäcker, der 1930 in Aberdeen tagte, sandte an den Minister des Innern eine Entschliessung, die das zaghafte Verhalten der Regierung in dieser Angelegenheit bedauert.

Die österröische Regierung brachte im Nationalrat einen Entwurf zur Abänderung des Bäckereigesetzes ein. Bei der ersten Lesung des Entwurfes wandten sich die Sozialdemokraten entschieden gegen die damit beabsichtigte Verschlechterung des bestehenden Zustandes. Sie erklärten, daß die Absichten der Regierung einen brutalen Angriff auf das Nachtarbeitsverbot bedeuten, daß die neue Regelung die Lehrlingszuchterei begünstigen und schwere Schäden namentlich für die Gesundheit der Jugendlichen zur Folge haben würde. Die sozialdemokratischen Redner forderten bei dieser Gelegenheit wieder, daß Österreicher durch internationalen Nachtarbeitsverbot befreit. Ausschüßberatungen über die Gesetzesvorlage haben bisher nicht stattgefunden.

In Schweden wurde dem Reichstage 1926 der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeit in Bäckereien vorgelegt, mit dem die Landesgesetzgebung in Einklang mit den Vorschriften des internationalen Uebereinkommens gebracht werden sollte. In der Form, in welcher der Entwurf schließlich angenommen wurde, entsprach er jedoch nicht mehr dem Uebereinkommen. Am 2. April 1930 beschloß der Reichstag, das Gesetz, dessen Geltungsbauernd in Kraft zu lassen. Damit ist auch hier die Aussicht auf baldige Ratifikation des internationalen Uebereinkommens geschwunden.

Der tschechische Sozialminister hatte für den 14. Februar 1930 eine Zusammenkunft von Vertretern der interessierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände einberufen, um zu einer Einigung über die Ratifikation des internationalen Uebereinkommens zu gelangen. Die Vertreter der Arbeitgeber bestanden teils auf Beibehaltung der Nachtarbeit, teils auf einem früheren Arbeitsbeginn als dem Uebereinkommen vorgesehen ist. Eine Einigung mit den Arbeitnehmern, die für die Ratifikation des Uebereinkommens eintraten, war nicht zu erzielen. H. F.

Gewerkschaften und Finanzkrise

Die Vorstände des ADGB und AF-Bundes stellten in ihrer letzten Sitzung folgende Forderung an die Regierung:

1. Damit die Wiederaufnahme der Zahlungen bei privaten und öffentlichen Banken und Sparkassen gleichmäßig und schnellstens gesichert wird, ist die Versorgung mit ausreichenden Umlaufmitteln durch weitere Wechseldiskontierung der Reichsbank notwendig.
2. Um die notwendige Räumung der Warenlager herbeizuführen und die Währung zu sichern, sowie den erforderlichen Druck auf die Abgabe von Devisen- und Notensorträgen auszuüben, darf vor der vorübergehenden Erhöhung des Diskontsatzes der Reichsbank nicht zurückgeschreckt werden.
3. Die Regelung der Rückzahlungen kurzfristiger Auslandsverschuldungen darf nur durch Vermittlung der Reichsbank erfolgen. Hierbei ist das Stillhalteübereinkommen durch ein teilweises Auslandsamortatorium zu ergänzen.
4. Der inländische Geld- und Kapitalmarkt bedarf der öffentlichen Kontrolle und Lenkung. Das Reich muß maßgeblich an der Verwaltung der Banken beteiligt werden. Zu diesem Zwecke ist ein Bankenausschuss zu errichten. Zu seinen Aufgaben gehört besonders: die Kreditpolitik der Banken zu kontrollieren, Richtlinien für die Anlagepolitik der Kreditinstitute aufzustellen und die Durchführung der Richtlinien zu überwachen.
5. Die ins Ausland und in ausländische Werte gestückelten Kapitalien sind der deutschen Wirtschaft wieder zuzuführen. Die bisher erlassenen „Notverordnungen gegen die Kapitalflucht“ beziehen sich nur auf die Flucht in Devisen. Sie sind deshalb zu erweitern:
 1. Alle ausländischen Effekten in deutschem Eigentum sind der Reichsbank zum Kauf anzubieten.
 2. Die Anmeldepflicht für Devisen ist auf sämtliche Auslandsforderungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe und den Fälligkeitstermin auszudehnen.
 3. Die Bewilligung von Ausnahmen bei der Devisenablieferung auf Grund der ergangenen Notver-

ordnungen darf nur von der Reichsbank unmittelbar erteilt werden.

Ueber die zur Ueberwindung der augenblicklichen Stocung zu treffenden Maßnahmen hinaus sind auf Rückkehr des Vertrauens im In- und Auslande die Reform des Aktienrechts und die Ausdehnung der Kartell- und Monopolkontrolle entsprechend den Forderungen der Gewerkschaften notwendig.

Ebenso dringlich sind Sicherheitsmaßnahmen für die öffentlichen Finanzen und für die Stützung des realen Einkommens der Arbeiterschaft. Der Lohnabbau hat sich als ein Irrweg erwiesen. Um die Läger zu räumen, dürfen Verlustverkäufe nicht ge-

**Am 8. August
ist der 33. Wochenbeitrag fällig**

scheut werden. Kartellhemmungen müssen beseitigt werden. Ueberhöhte Zölle in Landwirtschaft und Industrie sind abzubauen. Die deutsche Außenpolitik muß in erster Linie auf eine Verständigung mit Frankreich gerichtet sein.

Ebenfalls fordern die christlichen Gewerkschaften in einem Schreiben an die Reichsregierung und an das Direktorium der Reichsbank die sofortige Oeffnung der Schalter der Banken und erhebliche Lockerungen bei den Sparkassen. Mit dieser Maßnahme soll gleichzeitig die Heraushebung des Reichsbankdiskontes auf 20 Proz. und eine erhebliche Erhöhung der Zinsen für etngezahlte Gelder und Spargelder erfolgen.

Tarifvertrag in den Fischbäckereien

Mit dem Verband Deutscher Fischbäckereien, St. Hamburg, und unserer Organisation ist am 2. Juli ein Tarifvertrag abgeschlossen worden. Dem Vertrage unterstehen alle Mitglieder des Unternehmerverbandes sowie die Arbeitnehmer, die in diesen Betrieben beschäftigt sind. Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Pausen sind mit der gesetzlichen Betriebsvertretung der Arbeitnehmer zu regeln. Sämtliche Beschäftigte erhalten nach einjähriger Tätigkeit einen Urlaub von sechs Arbeitstagen, der bei weiterer einjähriger Beschäftigung um je einen Tag bis zu zwölf Werktagen verlängert wird. Bei Arbeitsverhinderungen ist den Arbeitnehmern, die mehr als drei Monaten beschäftigt sind, infolge Erfüllung staatlicher und kommunaler Pflichten im Höchstmalle vier Stunden pro Tag der Lohnausfall zu gewähren. Bei ärztlich bescheinigten Krankheitsfällen wird für die ersten drei Krankheits-tage der volle Lohn, und wenn die Beschäftigungsdauer mehr als ein Jahr beträgt, bis zu zwölf Werktagen ein Zuschuß zum Krankengeld oder ähnliche aus einer gesetzlichen Versicherung dem Arbeitnehmer zustehende Bezüge gewährt. Die Kündigungsfrist beträgt beider-seits drei Tage.

Der größte Schokoladenkonzern

Ueber das größte Schokoladenunternehmen der Vereinigten Staaten, die Hershey Chocolate Corporation, bringt der „Gordian“ sehr aufschlußreiche Zahlen. Das Unternehmen ist nicht nur das größte in den Vereinigten Staaten, sondern bestimmt auch der ganzen Welt. Der Konzern beschäftigt sich in der Hauptsache mit der Herstellung und dem Vertrieb der sogenannten 55- und 10-Cents-Schokoladestangen. Diese Produkte haben selbst für amerikanische Verhältnisse in über-raschend kurzer Zeit sich bei den Konsumenten beliebt gemacht.

Das Unternehmen ist erst im Jahre 1900 gegründet worden. 1908 wurde es in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 1927 erfolgte die ersten Fusionen mit anderen Firmen. Heute verfügt das Unternehmen über zahlreiche Produktionsbetriebe sowie über fünf große Zuckerraffinerien auf Kuba, die allein jährlich bis zu 1 Million Sack Zucker erzeugen.

Eine sprunghafte Steigerung der Umsätze in diesem Unternehmen ist aufzuweisen. 1922 betrug die Umsätze 22 724 440 Dollar bei einem vorläufigen Reingewinn nach Abzug der Steuern von 5 089 792 Dollar, und 1930 erreichte der Umsatz 38 442 031 Dollar, der verteilbare Reingewinn 7 516 894 Dollar. Ueber die Anlagen erfahren wir, daß sie äußerst modern und leistungsfähig ausgestattet sind. Es sind über 30 verbundene Gebäude von feuerfester Konstruktion mit einer Gesamtfläche von mehr als 20 Hektar. Der gesamte Buchwert der Anlagen beträgt 16 836 367 Dollar. Die Betriebsmittel einschließlich der Bar-mittel betragen 8 350 Millionen Dollar.

Kürzlich ist der Chef dieses Konzerns in Europa gelandet. Ob er auf seiner Reise Verbindungen anknüpfen wird mit den bestehenden Großkonzernen in Europa, darüber konnten wir noch nichts Näheres erfahren.

Klarheit in der Krisenunterstützung

Der Notverordnung der Reichsregierung vom Dezember 1930 hätte sich in der Frage der Krisenunterstützung ein unhaltbarer Zustand herausgebildet. Unterschieden würden zwei Arten, und zwar die Krisenunterstützung nach der Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung und diejenige, die an einer Nachwelt von mehr als 13wöchiger Versicherungs-pflichtiger Beschäftigter gebunden war, aber weniger als 26 Wochen, die notwendig sind, um einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ableiten zu können.

Hätte man bisher ein Arbeitsloser mit 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung vor seiner Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung Arbeit erhalten und würde er nach kurzer Zeit wieder arbeitslos, ohne daß er die erneut vorgeschriebene Karenzzeit erreicht hätte, so hätte er zunächst Anspruch auf Unterstützung nach der alten Anwartschaft. Sobald diese erschöpft ist, erbte er Krisenunterstützung infolge Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung. Bei den Arbeitsämtern hat sich nun die Praxis herausgebildet, daß sie den Arbeitslosen Krisenunterstützung auf Grund der zweiten Anwartschaft zahlten, wonach dem Arbeitslosen beträchtlicher Schaden entstünde. Trat der Arbeitslose in Arbeit, mußte er wieder 26 Wochen versicherungspflichtige Tätigkeit nachweisen, ehe sein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erfüllt war.

In einem solchen Erlaß nimmt der Reichsarbeitsminister zu diesen Fragen Stellung und jagt, daß er „keine Bedenken habe, daß für Arbeitslose, die bei Inkrafttreten des Erlasses über Personenkreis und Dauer der Krisenfürsorge vom 11. Oktober 1930 bereits Krisenunterstützung bezogen haben und die ihren Anspruch auf die Krisenunterstützung sowohl auf ihre Aussteuerung aus der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung wie auch auf Ermächtigung einer kurzen Anwartschaft stützen konnten, der Tatbestand der Aussteuerung aus der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung und nicht der der kurzen Anwartschaft als maßgeblich angesehen wird.“

Damit bringt der Reichsarbeitsminister zum Ausdruck, daß jene Anrechnungen der Krisenbezugszeit auf Arbeitslosenunterstützung nach der Dezember-notverordnung nach Krisenbezug auf Grund kurzer Anwartschaften und fast ausschließlich zu Unrecht erfolgten. Es mußte im Gegenteil, wie der Erlaß ganz eindeutig jagt, im Falle der Krisenbezug nach kurzer Anwartschaft vorausgeht, in fast allen Krisenfällen auf Grund der Aussteuerung Krisenunterstützung gezahlt werden. Nach der Dezembernotverordnung durfte diese Krisenunterstützung nicht bei Erfüllung einer neuen vollen Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung angerechnet werden. In fast allen Arbeitsämtern ist aber diese Anrechnung erfolgt, weil man hier die Krise auf kurze Anwartschaft, also die anrechnungsfähige Krise vor der Krise der Aussteuerung vorausgehen ließ.

Mit der Entscheidung des Reichsarbeitsministers ist ein Streit in der Auslegung der Anwendung der Krisenunterstützung beigelegt, was nur begrüßt werden kann. Sie deckt sich übrigens mit der seit jeher vertretenen Auffassung der freien Gewerkschaften.

Hopfenverwendungszwang

Ueber die Einführung des Verwendungszwanges für inländischen Hopfen haben zwischen den beteiligten Verbänden unter Vorsitz eines Regierungsvertreters abermals Besprechungen stattgefunden. Der Vertreter der Brauereien wandte sich gegen den Verwendungszwang mit der Begründung, daß in der gegenwärtigen Zeit sowieso keine Devisen für den Einkauf von fremdem Hopfen zur Verfügung gestellt würden. Ueber diesen Einwand hinweg wurde zur Besprechung des Referentenentwurfs übergegangen. Dieser sieht vor, daß alle Brauereien, die in den letzten drei Jahren ausschließlich Inlandshopfen verwendet haben, auch fernerhin nur solchen verwenden dürfen. Von den rund 370 Betrieben, die bisher teilweise Aus-landshopfen verbrauchten, wird verlangt, daß sie an Stelle des Auslandshopfen einen erst noch festzu-legenden Prozentsatz Inlandshopfen verarbeiten.

Das Verlangen der Hopfenproduzenten, die Brauereien gekehrt zu verpflichten, Inlandshopfen zu verwenden, ist von ihrem Standpunkt aus verständlich. Sie glauben mit diesen Maßnahmen den Preisdruck des ausländischen Hopfens, der ihnen schwer zu schaffen macht, entgegenwirken zu können. Inwieweit dies der Fall sein wird, mag dahingestellt bleiben. Die bisher vorliegenden Erfahrungen auf dem Gebiete des Verwendungszwanges sind nicht dazu angetan, besondere Hoffnungen zu erwecken. Hinzu kommt noch, daß durch den Rückgang des Bierkonsums der Bedarf an Hopfen sich stark senkte. Selbst wenn den Brauereien verboten würde, Auslandshopfen zu verwenden, wäre es ihnen auf Grund des stark eingeschränkten Bierverbrauchs kaum möglich, sämtlichen Inlandshopfen aufzunehmen.

Wie es den Anschein hat, ist ein Teil der Hopfenproduzenten der Ansicht, daß die beabsichtigten gesetzlichen Maßnahmen ohne Wirkung bleiben werden.

Keine Stimme dem kommunistisch-faschistischen Volksentscheid!

Sie greifen zur Selbsthilfe, indem sie weniger Hopfen anbauen. Die Anbaufläche im Jahre 1930 ist in Deutschland um 14 Proz. kleiner als im vorhergehenden Jahr. Auch die Tschechoslowakei hat die Hopfenanbaufläche um 10 Proz. reduziert. In Gesamteuropa ergibt sich ein Rückgang der Hopfenanbaufläche um 27 Proz. Nach zuverlässigen Schätzungen dürfte die Hopfenanbaufläche der Welt im laufenden Jahre 10 Proz. kleiner sein als im Jahre 1928. Dabei ist zu bemerken, daß in anderen Hopfenanbauländern genau dieselben gefehlischen Maßnahmen getroffen wurden oder geplant sind, wie sie gegenwärtig in Deutschland zur Erörterung stehen. In der Tschechoslowakei wurden große Mengen Hopfen durch ein Hopfensyndikat aus dem Verkehr gezogen. Frankreich erhöhte den Hopfenzoll und führte den Verwendungszwang ein. Dasselbe in Ungarn, England und Kanada. Keinem dieser Staaten war es jedoch möglich, die Krise des Hopfenbaues endgültig zu überwinden, und sie dürfte auch kaum überwunden werden, solange der Verbrauch von Bier zurückgeht. Nicht nur in Deutschland, sondern in zahlreichen anderen Ländern ist dieser Rückgang zu beobachten. Seine Ursachen liegen in der die Welt überziehenden Wirtschaftskrise. Demzufolge ist die Notlage der deutschen und ausländischen Hopfenproduzenten bedingt durch die allgemeine Lage der Wirtschaft. Ihre Befreiung kann nur auf internationalem Wege erfolgen. Durch nationale Maßnahmen wie Verwendungszwang, Zollerhöhungen usw. wird dies niemals der Fall sein.

Die Bäcker-genossenschaften im Jahre 1930

Aus dem kürzlich in der Unternehmerpresse veröffentlichten Ergebnis der Reichszentrale Deutscher Bäcker-genossenschaften (Erdeba) über das Geschäftsjahr 1930 ist die große Bedeutung der genossenschaftlichen Organisation im Bäckerhandwerk zu ersehen. Von den 94 357 Innungsmitgliedern des „Germania“-Verbandes sind 34 810 oder 37 Proz. genossenschaftlich organisiert. Einer Zentralgenossenschaft gehören von den bestehenden 415 Genossenschaften 368 an. Nur 47 Genossenschaften stehen außerhalb. Die zentralgenossenschaftlich erfassten Mitglieder zählen 32 498. Die örtlichen Genossenschaften haben bei ihren Zentralgenossenschaften für 753 100 Mark Geschäftsanteile mit 2 245 600 Mark Haftsummen übernommen. Auf die Geschäftsanteile sind 632 027 Mark oder 88 Proz. eingezahlt. Insgesamt wurden bei den 415 Genossenschaften 12 352 550 Mark Geschäftsanteile gezeichnet, worauf 11 015 630 Mark oder 89 Proz. am Jahreschluß eingezahlt waren. Die Einzahlungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 462 330 Mark. Die Gesamthaftsummen betrafen sich auf 20 988 100 Mark und haben gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 80 700 Mark aufzuweisen. Die durchschnittliche Höhe des Geschäftsanteils beträgt 355 Mark bei einer durchschnittlichen Haftsumme von 630 Mark.

Arbeitergroschen

I.

Seit Bestehen moderner Arbeiterorganisationen, ganz besonders aber der Gewerkschaften, ist das „Leben von Arbeitergroschen“ ein unentbehrlicher Ausdruck im Sprachschatz sämtlicher Gegner wirtschaftlicher und politischer Freiheit geworden. Es waren in der Vorkriegszeit allerdings nur die Unternehmer, die das „Leben von Arbeitergroschen“ als einen verwerflichen Verursacher an sahen, glaubten sie doch, mit solch demagogischen Schlagworten den Aufstieg der ihren Profit schädlich werdenden Arbeiterbewegung Einhalt zu tun. Deshalb versuchten denn auch die Goldschreiber der „besitz- und staatszerstörenden nationalen Presse“ mit diesen und ähnlichen Märchen der Arbeiterbewegung entgegenzuwirken. Es handelt sich für sie in erster Linie darum, den alten ungerechten Zustand aufrechtzuerhalten. Da sich dies aber mit vernünftigen Mitteln nicht ermöglichen ließ, suchten sie durch Verdächtigungen und Verleumdungen persönlicher Art, vor allem der Führer der Arbeiterbewegung, den Mitgliedern die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft zu verwehren und den noch Fernstehenden von dem Beitritt zur Gewerkschaft abzuhalten.

Mit dem Ausdruck Arbeitergroschen, den man in den verschiedensten Variationen wiederfand, glaubten die Gegner in erster Linie an die niedrigsten Instinkte appellieren zu können. Man rechnete mit viel Zahlen und noch mehr Worten den Arbeitern vor, daß ihre Beiträge zur Gewerkschaft und auch zur Partei in Wirklichkeit weggeworfenes Geld sind, denn für die wirklichen Verbesserungen ihrer Lebenslage gehe ja doch nichts. Der weitaus größte Teil aller Gelder gehe auf für Verwaltungskosten oder werde von

Von dem Gesamtsatz aller lokalen Genossenschaften in Höhe von 244 714 000 Mark wurden 78 115 000 Mark oder 32 Proz. in den Zentralen eingedeckt. Im Bericht wird angenommen, daß pro Bäckerei mit einem jährlich durchschnittlichen Rohstoffbedarf von 20 000 Mark zu rechnen ist. Für die Genossenschaftsmitglieder ergäbe sich somit ein jährlicher Rohstoffbedarf in Höhe von 700 Millionen Mark. Bei Vergleichen mit den genossenschaftlichen Umsätzen ergibt sich, daß jedes Mitglied durchschnittlich für 7040 Mark jährlich von seiner Genossenschaft Ware bezogen hat oder der Anteil der Genossenschaften an der Rohstoffversorgung ihrer Mitglieder 35 Proz. beträgt. Im Jahre vorher betrug der Gesamtumsatz 248 020 000 Mark. Der Rückgang ist jedoch nicht mengenmäßig, sondern wertmäßig infolge der Preisentfaltungen erfolgt. 56 Genossenschaften wurden festgestellt mit einem Jahresumsatz von mehr als 1 Million Mark. Nur in acht Genossenschaften wurde ein durchschnittlicher Umsatz pro Mitglied erzielt, der über den durchschnittlichen Jahresumsatzbedarf von 20 000 Mark hinausgeht.

Im Berichtsjahr wurden sechs Genossenschaften gegründet und zehn aufgelöst. Von den berichtenden Genossenschaften haben 115 eigene Büro- und Lagerräume, 183 haben solche gemietet und 103 sind ohne Büro- und Lagerräume. Das gesamte kaufmännische Personal, einschließlich Geschäftsführer, beträgt 1279, das gewerbliche Personal 599. Die Genossenschaften verfügen über 230 Fuhrwerke und 199 Pferde sowie 182 Motorwagen.

Bei einer Gegenüberstellung über die Entwicklung in den letzten vier Jahren ergibt sich, daß im Jahre 1927 432 Genossenschaften mit 36 282 Mitgliedern bestanden. Der prozentuale Anteil der Mitglieder des „Germania“-Verbandes an den Genossenschaften sank somit von 41 auf 37. Dieses Ergebnis wird zurückgeführt auf den in dieser Zeit erfolgten Reinigungs- und Gesundungsprozeß. Viele Genossenschaften, die bei der Gründung keine ausreichende Umsatzmöglichkeit hatten oder Mitglieder nur als Papierkollaten zählten, sind wieder ausgeschieden. In dieser Zeit erhöhte sich die Umsatzsumme der Geschäftsanteile um 975 904 Mark und die Einzahlungen stiegen um 1 492 570 Mark oder von 84 auf 89 Proz. der Summe von den übernommenen Geschäftsanteilen. Gleichzeitig trat eine Minderung der Gesamthaftsumme um 856 044 Mark ein. Der Gesamtumsatz ging in dieser Zeit um 16 763 000 Mark zurück.

Das Ergebnis beweist uns, daß die Bäcker-genossenschaften weit an der Spitze aller Handwerker-genossenschaften marschieren. Der genossenschaftliche Gedanke hat in den Reihen der Bäckermeister tiefe Wurzeln geschlagen, was aus dem beträchtlichen Umsatz in den Lokalgenossenschaften hervorgeht. Leider sind Vergleiche mit der genossenschaftlichen Zugehörigkeit der Bäckergehilfen nicht möglich. Jedoch steht fest, daß die Gehilfenschaft weder eine einheitliche wirtschaftliche Organisation aufweisen kann, geschweige den genossenschaftlichen Gedanken so tief erfährt hat wie die Unternehmer. Sie können aus dem Bericht der Bäckermeister-Genossenschaften ebenfalls viel lernen.

den Angestellten aufgefressen, die hiervon ein Leben voller Freude und Wärme führen. In der Nachkriegszeit haben die Unternehmer in ihrem Treiben noch Unterstützung aus Arbeiterkreisen selbst bekommen. Die sogenannte Opposition, ob sie sich KPD. oder anders nennt, und die sich in der Hauptsache aus Beitrags-scheuen und anderen gegnerischen Elementen der freien Gewerkschaften zusammensetzt, betätigen sich seit Jahren nicht nur in der Zersplitterung der Gewerkschaften, sondern auch gegen deren Führer in der früher nur von Unternehmern üblichen Weise. In neuerer Zeit werden sie noch verstärkt durch die Nazis, die die „Erfolge“ auf dem Gebiete der Zersplitterung und der Zerstörung der Arbeiterbewegung von links gleichfalls nicht ruhen lassen. Auch sie führen in beweglichen Worten dem „Bruder Arbeiter“ vor Augen, daß von seinen so sauer verdienten Groschen sich doch nur die „Arbeiterführer“ mästen und ein „bebagliches Leben“ auf seine Kosten sich leisten können. Sie, die sich selbst in den meisten Fällen Führer nennen, verschweigen ihr sehr häufig noch bedeutend höheres Einkommen aus „Arbeitergroschen“. Sind doch die Gehälter auch bei den Kommunisten und Nazis um keinen Deut niedriger als bei den Gewerkschaften. Aber in vielen Fällen können wir nachweisen, daß sie höher sind. Die Diäten der Reichs- und Landtags-abgeordneten aller Parteien sind gleich. Aber die Goldschreiber der Unternehmer und der Gegner der Arbeiterbewegung von rechts und links glauben bei ihrer verwerflichen Tätigkeit auf die Kurzfristigkeit und Vergänglichkeit ihrer in der Arbeiterbewegung meist unerfahrenen Nachläufer oder Zuhörer rechnen und somit ohne viel Verstand und Erfahrung die Mitglieder und Unorganisierten gegen die Führer mißtrauisch machen zu können.

Die einen wollen damit erreichen, daß die Mitglieder-

Nientimp verurteilt

Vor dem Schöffengericht in Dortmund begann am 25. Juli die Verhandlung gegen den früheren Syndikus und Reichstagsabgeordneten Nientimp, Bochum. Wir hatten seinerzeit berichtet, daß der Angeklagte in seiner Eigenhaft als Syndikus des Bäckerinnungsverbandes Westfalen und als wirtschaftlicher Berater der Großverkaufsgenossenschaft des westfälischen Bäckerinnungsverbandes Bestechungsgelder in sehr beträchtlicher Höhe von Firmen eingestiftet habe. Mit ihm saß in der Anklagebank der Geschäftsführer der Genossenschaft, Hundertmark. Hierzu waren 18 Zeugen geladen. Als Nebenkläger trat der Verein gegen das Bestechungswesen auf.

Ueber den Werdegang von Nientimp erfahren wir, daß er als Student der Universität Münster wegen eines Verstoßes gegen die Promotionsbestimmungen relegiert worden ist. Er ist nach dem Krieg Syndikus des Bäckerinnungsverbandes Westfalen und Berater der Geweba geworden. 1928 schied Nientimp aus seiner Stellung beim Innungsverband aus und war nur noch für die Geweba tätig. Beim Verband betrug das Gehalt Nientimps anfangs 6000 Mark jährlich und steigerte sich zuletzt auf 27 000 Mark. Nebenher verdiente er von der Geweba in dieser Zeit jährlich 3000 Mark. Auf Befragen erklärte der Angeklagte, daß er seine Stellung als Syndikus deswegen aufgegeben habe, weil er sich nach seiner Auffassung gegenüber dem Bäckerinnungsverband dadurch, daß er Nebenverdiensten nachgegangen sei, nicht fair benommen habe. Nientimp wie Hundertmark sind wegen Steuerhinterziehung für die von ihnen angenommenen Gelder gerichtlich bestraft worden, und zwar Nientimp zu 23 000 Mark und Hundertmark zu 10 000 Mark. Der Angeklagte Hundertmark hatte als Geschäftsführer der Geweba, bei der er von 1921 bis 1930 beschäftigt war, ein Monatsgehalt von 1346 Mark.

Vom Vorsitzenden wurde festgestellt, daß Nientimp in den Jahren 1926 bis 1929 insgesamt 140 609 Mark Bestechungsgelder von den Dortmunder Mühlenwerken und anderen Firmen erhalten habe. Erstmals wurden ihm von den Vertretern der Dortmunder Mühlenwerke auf der Durchreise in Dortmund auf dem Bahnhof 3245 Mark am 10. März 1926 übergeben. Mit dem Angeklagten Hundertmark, der Vorsitzender einer völkischen Gruppe in Dortmund war, wurden die Bestechungsgelder geteilt.

Von dieser Anklage konnte sich Nientimp nicht befreien. Auch seine Mitteilung, daß ihm Hundertmark seine Nebeneinnahme nicht gönne, fand keinen Anklang. Der als Zeuge vernommene Zentrumsabgeordnete Joos erklärte, er habe zu Nientimp gesagt: „Wenn Sie von diesen Mühlen Geld bekommen, dann ist doch daraufhin die Ware verteuert worden,“ worauf Nientimp bemerkte, er habe das Geld für politische Zwecke bekommen und es könne daher von einer Warenverteuerung keine Rede sein. Ebenfalls wurde erwiesen, daß auch von den Margarinefabriken Bestechungsgelder angenommen wurden.

zahl zurückgeht, die Kampfkraft geschwächt und ihnen dadurch der Abwehrkampf erleichtert wird. Die anderen wollen damit ihren kommunistischen Laden, als Partei die KPD., als Gewerkschaft die KGD., lebensfähig machen. Daß sie damit die Arbeiterbewegung schädigen und sie zu Dienern und Schützern des angeklagten von ihnen bekämpften Unternehmertums werden, läßt sie vollständig kalt. Ihr Kampf gilt nur einmal den so verhassten freien Gewerkschaften und der SPD. und hier ist ihnen jedes Mittel nicht nur recht, sondern auch heilig.

Kun die Wirklichkeiten! Untersuchen wir dabei vor allem, ob sich die angestellten „Führer“ der Arbeiterbewegung von diesen Groschen „mästen“. Es ist ohne weiteres klar, daß jede Arbeiterorganisation, falls sie sich soweit entwickelt hat, die prompte Erledigung der Geschäfte nicht mehr im Nebennamen vollziehen kann und dazu übergehen muß, besonders befähigte Führer anzustellen. Die dazu Gewählten werden der Ausbeutung des Kapitalismus entzogen und wirken nur ausschließlich für die Interessen der Bewegung und ihrer Kollegen. Sie sind damit von ihrer Organisation angestellt, und es ist daher ebenso natürlich wie notwendig, daß sie ein Einkommen erhalten müssen, mit dem sie ihren Lebensunterhalt fristen können, da sie ja keine andere Möglichkeit haben, sich Einnahmen zu verschaffen. Und es sind dann tatsächlich die Beiträge der Mitglieder, aus denen sie allerdings, wenn auch nur zu einem Bruchteil, für ihre Tätigkeit besoldet werden. Es sind also wirklich Arbeitergroschen, von denen der angestellte Agitator oder Geschäftsführer der Gewerkschaft zu leben gezwungen ist. Hier hätten also die Goldschreiber der Unternehmer und ihre Diener aus Arbeiterkreisen recht. Daß diese Führer aber Gehälter beziehen, um sich „mästen“ zu können, dafür werden sie den Beweis schuldig bleiben müssen.

Obwohl also die Verhandlungen einwandfrei die groben Verfehlungen der Angeklagten ergaben, kam ein geradezu unglaubliches Urteil zustande. Wegen Verstoß gegen § 12 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb wurden die Angeklagten Nientimp und Hundertmark zu je 1000 Mk. Geldstrafe verurteilt. Die Schmiergelder Nientimps in Höhe von 93 000 Mk. und Hundertmarks in Höhe von 47 000 Mk. wurden der Staatskasse für verfallen erklärt. Die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen, da ihre Erklärung, sie hätten im Auftrage bzw. im guten Glauben gehandelt, nicht zu widerlegen war.

Nientimp hatte ohne Zweifel Glück. Er ist mit einer kleinen Geldstrafe weggekommen. Brauchen wir uns dann darüber wundern, wenn solche Fälle auch in Zukunft nicht verschwinden werden.

Mißerfolge der Zellenbildungen

Die freien Gewerkschaften stehen wie ein gewaltiger Block innerhalb des Stromes der Depression. Deshalb haben die Feinde der freien Arbeiterbewegung, vor allem die Kommunisten und Nationalsozialisten, diesen Fels im Meer zu sprengen versucht. Gewaltige Mittel und große Anstrengungen wurden dafür eingesetzt. Die Erfolge dürften im allgemeinen als gering bezeichnet werden. In ziemlich klarer Weise wird dies in einem Artikel des „Magazin der Wirtschaft“ Nr. 30 bestätigt. Wir lesen dort:

„Die Versuche der Kommunisten und Nationalsozialisten, in die Gewerkschaften einzudringen, mußten allein schon daran scheitern, daß beide zur Vertretung der vitalsten Interessen der Arbeiterschaft weder die Mittel, noch Fähigkeiten mitsprachen. Die Nationalsozialisten, die unter den unorganisierten Arbeitern mindestens zeitweise eine zahlenmäßig starke Anhängerenschaft erworben hatten, haben für die freien Gewerkschaften niemals eine ernste Gefahr dargestellt. Methoden und Inhalt ihrer Agitation sind der Vorstellungswelt des Industriearbeiters wenig angepaßt; das Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit ihrer sozial- und wirtschaftspolitischen Befundungen, das durch den nur teilweise proletarischen Charakter der Bewegung gegeben war, ist bei der Arbeiterschaft nie beseitigt worden. Die kommunistische Gewerkschaftsarbeit ist immer wieder zu ihrer revolutionären Theorie in Widerspruch geraten und hat deshalb in der täglichen — notwendig reformistischen — Gewerkschaftsarbeit keine Leistungen hervorbringen können. Beide Wege der kommunistischen Gewerkschaftspraxis — Gründung eigener Verbände und Zerlegung der großen Organisationen durch Bildung von Oppositionsgruppen — haben zu keinem nennenswerten Erfolg geführt.“

Wie es hier geschildert wurde, so ist es in der Tat. Die Nationalsozialisten kommen als eine Gefahr für die Gewerkschaften nicht in Frage. Die kommunistische Gewerkschaftsarbeit vermag wohl gewerkschaftliche Aktionen zu fördern, aber sie auf die Dauer nicht zu verhindern. Bedauerlich ist nur, daß die Gewerkschaftsfunktionäre einen Zweifrontenkrieg führen und ihre Kräfte zur Abwehr derartiger Unterminierungsarbeiten vergeuden müssen.

Zum „Sich-mästen“ gehört auch eine faule Ruhe, die hat aber kein Führer der Gewerkschaft. Es gibt nicht nur Tage, sondern Wochen, wo ein seine Tätigkeit ernstnehmender Führer Tag und Nacht auf den Beinen sein muß, um für seine Organisation und im Interesse der Mitglieder zu wirken. Dazu zwingt ihn nicht nur die Verwaltungstätigkeit, sondern mehr noch die Agitation und weiter das notwendige Eingreifen bei Streiks und Lohnbewegungen. Nächte und Sonntage müssen dafür geopfert werden.

Seine Tätigkeit ist schwer, in Arbeitszeit meistens unbeschränkt und wird ihnen nicht selten verweigert, ja in den Schmutz gezogen von Leuten, die sich „Opposition“ nennen, in Wirklichkeit aber noch Kinder in der Gewerkschaftsbewegung sind. Und trotzdem das einig kapitalistische, nunmehr auch „oppositionelle“ Schlagwort von dem „Mästen“ mit Arbeitergroßen. Mit dieser Verleumdung soll der Verdacht erweckt werden, daß der Angestellte ein hohes Gehalt bezieht und dafür keine Arbeit leistet. Auf diese Weise sollen die Triebe der Mißgunst, des Neides und der Unzufriedenheit bei den Arbeitern geweckt werden, um sie ihrer Organisation zu entreißen. So zählt also das Schlagwort von den Arbeitergroßen heute zum eiserernen Bestand aller, ob Unternehmer oder „Oppositioneller“, als Waffe gegen die Gewerkschaften. Dieses Lied brüllt der reiche Aktionär, der Großunternehmer, es quiecht der kleine Krauer und wird aus vollem Hals geschrien vom Mann der „Opposition“. Es ist zu lesen im Scharinhaberblatt der Schwerindustrie, dem Organ des ehrlichen Handwerksmeisters und im Leitorgan der „Opposition“. Sie sind sich nun einmal einig, wenn es darum geht, die Gewerkschaften zu bekämpfen. Müßen sich die Gewerkschaften ihrer Führer schämen? Nein! Darüber in einer Fortsetzung.

Humor von der Anklagebank

Das Kasperletheater.

Bei einem fünfjährigen Jungen, der von seiner Mutter mit in den Gerichtssaal gebracht war und der tags zuvor auf dem Jahrmarkt ein Kasperletheater gesehen hatte, hatten die Talare und Barette der Richter einen verhängnisvollen Irrtum hervorgerufen. Als der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung mit der Glocke schellte, flüsterte der Schlingel aufgeregt: „Mutti, sei still, das Kasperletheater geht gleich los. Geklingel hat's schon. Hast du auch fünf Pfennig bei dir für den Mann, der einsammeln kommt, wenn's vorbei ist?“

Mißverstande n.

Jochen, ein alter Bekannter, steht wieder einmal in Justitias Hallen und erzählt dem Richter sein Mißgeschick. „Ja, lehn Sie, Herr Gerichtspräsident“, erzählt er, „es hatte ordentlich ein'n eipoen...“ „Hier wird nicht gelassen“, donnerte der Vorsitzende ihn an, „hier wird höchstens getrunken“. „So“, ruft Jochen erfreut, „das darf man hier od? Das habe ich ja noch gar nicht gewußt. Wenn's so is, denn man Prost!“ Sprachs und holte eine Schnapskugel aus der Tasche, um sich einen kräftigen Schluck einzuverleiben.

Der nicht bezahlte Staatsanwalt.

Max ist angeklagt. Wegen Körperverletzung. Seine Freunde Paul und Ede begleiten ihn auf den schweren Gang und nehmen im Zuhörerraum Platz. Paul war noch nie in einem Gerichtssaal und fragt daher den in dieser Beziehung „wissensreicheren“ Ede: „Du, Ede, was ist denn das für ein Mann im schwarzen Mantel, der bei Max am Tisch sitzt?“ Ede, stolz, seine Kenntnisse zeigen zu können, erwidert: „Das ist der Verteidiger.“ „Bekommt denn jeder Angeklagte einen Verteidiger?“ „Will Paul weiter wissen. Ede: „Nein, nur wer ihn bezahlen kann, und wenn man ihm nicht vor der Verhandlung einen Vorschuß gibt, kommt er nicht.“ Schweigen. Nach einer Weile erscheint das Gericht im Sitzungssaal. Da der Staatsanwalt nicht im Saal anwesend ist, schellt der Vorsitzende mit der Glocke, um ihn herbeizuholen. Paul ist wieder wifbegierig: „Warum klingelt denn der?“ Ede: „Damit der Staatsanwalt kommen soll.“ Wieder Schweigen. Der Staatsanwalt kommt nicht. Da flüstert Paul wieder: „Du, Ede, ich glaube, wir können wieder gehen, Max hat sicher dem Staatsanwalt keinen Vorschuß gegeben und nun kommt der einfach nicht.“

Nicht mit Feuer, aber mit Gefängnis.

„Die Deffentlichkeit wird wegen Gefährdung der guten Sitten ausgeschlossen“, erklärt der Vorsitzende. Mürrisch verlassen die Zuhörer den für sie bestimmten Raum. „Immer, wenn's interessant wird, muß man raus“, schimpfen sie draußen auf dem Flur. Aber sie kommen auch so auf ihre Kosten. Der Angeklagte, ein religiöser Fanatiker, schreit nämlich so laut, daß man draußen auf dem Flur jedes Wort verstehen kann, was mit Vergnügen konstatiert wird. Da ruft er mit erhobenen Händen: „Der Himmel soll mich mit Feuer und mit kochendem Wasser strafen, wenn ich schuldig bin!“ „Nee, nee“, erwidert der joviale Vorsitzende, „mit solchen mittelalterlichen Strafen gehen wir nicht mehr vor, wir strafen nur noch mit Gefängnis.“ Draußen auf dem Flur ertönt schallendes Gelächter.

Weinhändler gegen die Konsumvereine

Man sollte annehmen, daß heute auch seitens der Weinhändler nichts unternommen würde, was den Absatz an Weinen irgendwie beeinträchtigt. Doch weit gefehlt. In seiner Wut gegen die organisierte Arbeiterschaft kennt man eben keine Grenzen. So schreibt der „Zentralverband der Weinhändler Norddeutschlands“ in seinem 22. Geschäftsbericht unter anderem auch folgendes: Denn sie (die Winzergenossenschaft „Delatyp“, Koblenz) hat außerdem versucht, auf dem Wege über die Tagespresse an die breiten Schichten der Verbraucher unmittelbar heranzukommen, und sie läßt sich vor allem nicht, die Konsumvereine und ähnliche handelsfeindliche Organisationen als Wiederverkäufer zu gewinnen. Daß dabei Vertreter der Winzer, also eines Zweiges der Landwirtschaft, mit Vertretern sozialdemokratischer Konsumvereine und großen Teilen der Beamenschaft, insbesondere des preussischen Staates, hand in hand arbeiten, ist nichts Ueberraschendes mehr.“

Der Zentralverband der Weinhändler Norddeutschlands scheint also auf die Kundenschaft der Konsumvereine zu verzichten. Ob dies auch in der Praxis der Fall ist, wagen wir zu bezweifeln.

40-Stunden-Woche in Berliner Brauereien

Zwischen den Tarifkontrahenten der an dem Berliner Brauereiarbeiterarif beteiligten Organisationen wurde nach mehrfachen Verhandlungen vertraglich die 40-Stunden-Woche festgelegt. In dem

Abkommen heißt es, daß die regelmäßige 40stündige wöchentliche Arbeitszeit in der Form durchgeführt wird, daß bis auf weiteres der Mittwoch einer jeden Woche arbeitsfrei bleibt. Als erster arbeitsfreier Tag wurde Mittwoch, 29. Juli, festgelegt.

Der Lohnabzug für die ausfallende Arbeitszeit beträgt statt 16% genau 15 Proz. Die für den 1. Oktober 1931 vereinbarte Kürzung der Wochenlöhne um 1 Mk. tritt während der Dauer der Kurzarbeit nicht in Kraft, die übrigen im Manteltarif enthaltenen Bestimmungen über die Höhe der Stundenlöhne, der Stundenzuschläge für Nachtarbeit, der Bezüge für männliche und weibliche Arbeitnehmer von 18 bis 19 Jahre sowie der jugendlichen Personen, die Zehrgelder und Beihilfen aus § 616 BGB. bleiben unverändert. Die Zuschläge für Arbeiter in ununterbrochener Wechsellicht sind entsprechend der verminderten Arbeitszeit herabgesetzt.

Ueberstunden sollen während der Dauer des Abkommens nach Möglichkeit vermieden werden. Als zuschlagspflichtige Ueberstunden gelten nur solche Arbeitsstunden, die bei Arbeitern in ununterbrochener Wechsellicht 42 Stunden wöchentlich, bei den übrigen Arbeitern 40 Stunden wöchentlich überschreiten.

Urlaubstage, die in die Dauer dieses Abkommens fallen, werden ohne Rücksicht auf die Kurzarbeit nach den Bestimmungen des Manteltarifes vergütet.

Auch die Bestimmungen über Freitrunk und Haus-trunk bleiben unverändert, jedoch mit der Maßgabe, daß für den arbeitsfreien Tag kein Freitrunk gewährt wird. Der Freitrunk für Arbeiter in ununterbrochener Wechsellicht ermäßigt sich entsprechend der verringerten Wochenarbeitszeit. Die in diesem Abkommen nicht berührten Abmachungen des Manteltarifesvertrages bleiben weiter bestehen.

Tariffeindschaft der Berliner Konditoreninnung

Dummheit oder Bosheit.

Die Arbeitgeber im Konditorenhandwerk Berlins, denen es auf Grund ihrer bevorzugten Berufs-lage wirklich noch nicht schlecht geht, fallen durch falsche Führung von einem Extrem ins andere. Ihre soziale Einstellung gegen die Arbeitnehmer, auf die in früheren Jahren ein gewisses Gewicht gelegt wurde, ist voll und ganz verloren gegangen. Rücksicht und Mitgefühl für die kommende Generation, die Gehilfenschaft, ist dem nackten Egoismus gewichen. In unzähligen Fällen muß festgestellt werden, daß Gehilfen entlassen wurden, ohne daß hierfür eine dringende Notwendigkeit vorlag. In Verkennung der gesamten Wirtschaftslage wird hier eine berufliche und persönliche Interessenpolitik getrieben, die jeder Beschreibung spottet. Wohl verstehen es die Konditormeister sehr gut, über die allgemeine Wirtschaftslage und die sinkende Kaufkraft des Volkes zu schimpfen, aber in der Praxis sind sie Saboteure und unterbinden jede Möglichkeit, die zur Belebung der Wirtschaft führen könnte.

Neuerdings machten sie — wie bereits kurz berichtet wurde — einen Generalangriff auf die Tariflöhne und sozialen Errungenschaften des gesamten Konditoreipersonals und als Begründung für diese Angriffe wurde angeführt, daß bei reduzierten Löhnen mehr Arbeitskräfte beschäftigt werden könnten. Sie sind sogar soweit gegangen und haben führende Gewerkschafter, die sich mit allen Kräften für die Weiterzahlung der bestehenden Tariflöhne einsetzten, verdächtigt, daß es ihnen gleich sei, ob die Mehrzahl der Gehilfen arbeitslos würde oder nicht.

Wie weit aber daraus eine praktische Folgerung zu ziehen ist, daß bei reduzierten Löhnen mehr Gehilfen eingestellt werden, hat der in allen Berufen und Industrien im letzten Jahre erfolgte Lohn- und Gehaltsabbau hinreichend bewiesen. Die Arbeitslosigkeit ist ins Ungeheuerliche gestiegen und vier Millionen Menschen sind bis heute dem unfähigen kapitalistischen Wirtschaftssystem zum Opfer gefallen. Wir können nicht antehmen — und das bisherige Verhalten der Konditormeister spricht auch nicht dafür — daß sie eine rühmliche Ausnahme von allen anderen Arbeitgebern machen. Ein praktisches Beispiel bietet hierfür eine der größten Berliner Konditoreien, die Konditorei Gumpert. Diese hat ihren Gehilfen und dem übrigen Personal durch Lohnkürzung bis 25 Proz. abgebaut und trotz dieses Lohnabbaues sind noch vier Gehilfen entlassen. Gumpert spielt eine große Rolle in der Konditoren-Innung und dürfte das Argument der Innung gut kennen, daß durch Abbau der Löhne mehr Gehilfen beschäftigt werden sollen. Es sollen nun besonders auch bei der Firma Gumpert noch erhebliche Ueberstunden geleistet werden. Von den in Berlin ansässigen 1700 Konditorgehilfen sind bereits 950 arbeitslos, so daß auch von den Unternehmern ernstlich geprüft werden müßte, daß zunächst die Ueberstundenwirtschaft völlig beseitigt wird. Hier ist der Hebel anzusetzen. Lohn- und Gehaltsabbau bedingen Verringerung der Kaufkraft für alle Beteiligten. Geringere Kaufkraft der Massen bedingt weiteren Rückgang des Handels und Gewerbes. Dieses dürfte auch für die Berliner Konditoreien zutreffen.

Posten eines in einer anderen Nebenabteilung beschäftigten Arbeitnehmers überfällig wird? Kann diesem, wenn er Mitglied der Betriebsvertretung ist, ohne deren Zustimmung gemäß § 96 Abs. 2 Ziffer 2 ArbZG, gekündigt werden? Zweifellos wird es bei der Zusammenarbeit auch selbständiger Arbeiter eines Wertes nicht ausbleiben, daß für ein wirtschaftliches Arbeiten des Betriebsbetriebes der jener Arbeitsplan infolge der Teilfertigung fortfallen muß.

Gerichtliche Entscheidungen

Mehrarbeitsleistung bei Kurzarbeit infolge Auslastungs- und Lieberbeschäftigung der tätigen achtfünftägigen Arbeitszeit. Das OLG, entschied im Urteil vom 7. März 1931 (ArbZG 230/30) darüber, ob bei einer tageweise verteilten Arbeitszeit der Mehrarbeitsleistung für geleistete Lieberstunden erst nach der im Tarifvertrag festgelegten Lieberarbeitszeit zu zahlen ist oder ob ein solcher Anspruch bereits vorliegt, wenn die ebenfalls tariflich festgelegte achtfünftägige Arbeitszeit überschritten wird. In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.: „Vorliegend handelt es sich nicht gerade um eine regelmäßige achtfünftägige Lieberarbeitszeit (22-stündige Arbeitswoche). Die Beklagte hat nämlich des alte Arbeitsverhältnis (mit der regelmäßigen achtfünftägigen Arbeitszeit) aufgekündigt und den Arbeitern ein neues Arbeitsverhältnis mit kürzerer Arbeitszeit ausgeben. Nachdem die Arbeiter die Arbeit auf der Grundlage der Arbeitszeitverkürzung fortsetzen, soll nunmehr, wie das Berufungsgericht ausführt, die von der Beklagten vorgelegene 22-stündige Arbeitswoche, und die Beklagte konnte verlangen, daß die betreffenden Arbeiter an den in Betracht kommenden vier Tagen in der Woche täglich acht Stunden arbeiten, und die Kläger konnten für diese Arbeitszeit ihren Lohn beanspruchen. Damit sei, so meint das Berufungsgericht weiter, § 2 Abs. 1 ArbZG, zwar insoweit außer Kraft gesetzt, als er besage, daß die regelmäßige Arbeitszeit 43 Stunden wöchentlich betrage, nicht aber insoweit, als er die regelmäßige Arbeitszeit arbeitsvertraglich auf 32 Stunden festsetze. Die Beklagte habe also bei wöchentlich 32 Stunden die Arbeitszeit auf vier Tage über acht Stunden ausgedehnt. Diese sei an einem Tag 2 ArbZG vorgegebenen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von acht Stunden überschritten und müsse den Mehrarbeitszuschlag haben.“

§ 2 Abs. 3 ArbZG, wonach an einzelnen Arbeitstagen ausfallende Arbeitsstunden auf die Arbeitswoche der gleichen oder der folgenden Woche umgelegt werden können, ändere hierin nichts. Denn wenn Kurzarbeit beispielsweise von 14 Stunden an zwei Tagen mit je acht Stunden vereinbart sei, so seien eben nur diese beiden Tage Arbeitszeit. An den übrigen vier Werktagen seien die Arbeiter zur Arbeit nicht verpflichtet gewesen. Es seien also an diesen Tagen für sie auch keine Arbeitsstunden „ausgefallen“. Während es sich, wenn die Beklagte an einzelnen Tagen der Kurzarbeitswoche über acht Stunden arbeiten sollte, weder um eine „Umlegung“ im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbZG, noch auch um einen „Ausgleich“ nach § 1 Satz 3 ArbZG.

An einer anderen Stelle heißt es in der Begründung: „Entscheidend bleibt aber der Gesichtspunkt, daß von einem achtfünftägigen Arbeitsplan auszugehen ist. Es kommt, wie das OLG, bereits in der Entscheidung vom 3. November 1928 (ArbZG 176/28) ausgeführt hat, nicht darauf an, ob etwa der regelmäßigen achtfünftägigen Arbeitszeit entsprechend auch 48 Stunden in der Woche gearbeitet ist, sondern darauf, ob die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von acht Stunden überschritten ist, ohne daß diese Lieberarbeitsleistung in einer nach § 1 Satz 3 ArbZG zulässigen Ausdehnung ihren Grund hätte. Fällt ein Arbeitsplan aus, so vermindert sich die 48-Stunden-Woche automatisch in eine 40-Stunden-Woche; fallen wie hier zwei Tage weg, so vermindert sie sich in eine 32-Stunden-Woche. Dieser 32-Stunden-Woche haben sich dann zwangsläufig alle anderen Tarifbestimmungen einzufügen, so daß also unter diesen Umständen bereits die 33. Stunde in der Woche als Mehrarbeitsstunde anzuzählen und für sie der Zuschlag zu zahlen ist.“

Das ist aber keine andere Rückwirkung, wie sie jede Betriebsbeschränkung größeren Maßes zeitigt. Eine solche Betriebsbeschränkung, mag sie von noch so großem Ausmaß sein und den Betrieb noch so tief berühren, ist aber — wie oben bereits dargelegt — nicht der Stilllegung gleichgestellt, so daß in betriebligen Fällen die Betriebsvertretung unter dem Schutze des § 95 ArbZG steht. (ArbZG vom 14. März 1931.)

Ein Anschlag auf den Lohnvertrag als Arbeitsvertragsverletzung

- Durch Aufhebung einer tariflichen Gehaltsbestimmung sind die Bestimmungen dieses Gehalts aufgehoben. Bestimmungen folgenden Inhalts in die Formulare für Lohnverträge aufnehmen zu lassen.
1. Der Zebrling erhält bei guten Leistungen und guter Führung ein wöchentliches Gehaltsgeld, dessen Höhe von der Stimmung bei den Leistungen abhängig ist.
 2. Der Zebrling bzw. dessen gesetzlicher Vertreter versichern darauf, höhere Ansprüche geltend zu machen nicht zu wollen.
 3. Bei Streitigkeiten vor dem Lohnabrechnungsbüro wird der gesetzliche Vertreter zugestimmt.
 4. Der Zebrling hat die Gehaltsbestimmung zu bezeichnen.
 5. Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß der mit untenstehender Firma abgeschlossene Lohnvertrag kein Arbeitsvertrag, sondern ein Verbindungs- und Erziehungsvertrag ist.

Es ist notwendig, besonders darauf hinzuweisen, daß die Aufnahme dieser Bestimmungen in abgeschlossenen Lohnverträgen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Zebrlings erfolgen kann. Ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann auch dann die Bestimmung nicht in den Lohnvertrag aufgenommen werden, wenn eine Anweisung der Firma oder der Handwerks- bzw. Gewerbetreibenden vorliegt. Ein Recht zur Aufhebung bestehender Lohnverträge durch einseitigen Willen des Zebrlings gibt es nicht. Eine Erklärung über Aufhebung der Lohnverträge ist einseitig in der Zebrlings-Verpflichtung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Heft 14, 23. Juli 1931.

Ortsübliche oder freiwillige Zahlung der Beschäftigtenanteile der Arbeitslosenversicherung durch den Arbeitgeber. Das Reichsversicherungsamt hatte in einer Entscheidung darüber zu befinden, ob der vom Arbeitgeber getragene Anteil der dem Arbeitnehmer aufliegenden Sozialversicherungsbeiträge dann nicht zum verpflichtenden Gehaltsbestandteil gehört, wenn der Arbeitgeber diesen Arbeitnehmeranteil freiwillig trägt. (Entscheidung vom 11. Dezember 1930 II K 88/30 B.)

Der Entscheidung lag folgende Fall zugrunde. Die Krankenkasse in H. hatte den Arbeitnehmer in eine höhere Lohnstufe eingereiht, weil sie den Grundlohn eintrahen, der die vom Arbeitgeber übernommenen Beitragsanteile der Arbeitnehmer dem Gehalt zugurechnen seien. Ferner weit die Hebernahme der Versicherungsbetragsanteile durch die Arbeitgeber freiwillig erfolgt sei.

Das Reichsversicherungsamt vertritt den Standpunkt, daß diese Anteile bei der Berechnung des Grundlohnes berücksichtigt werden müssen. Ist zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern (oder durch ausdrückliche Erklärung des Arbeitgebers) vereinbart, daß die Ortsüblichkeit nicht gilt und es sich um eine freiwillige wohnortliche Hebernahme der Beitragsanteile handelt, so sind die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge dem Gehalt nicht zugurechnen. Die Entscheidung sagt ferner noch, daß Zuwendungen aller Art, welche aus Wohlwollen geleistet werden, als Gehaltungen gelten und deshalb nicht als Gehalt für geleistete Arbeit angesehen werden können.

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
Redaktion: A. Lanke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 8

Berlin, den 6. August 1931

4. Jahrgang

Das Betriebsrisiko

Beim Betriebsrisiko handelt es sich um folgende Frage: In einem Betrieb kann nicht gearbeitet werden, weil die Lieferung der Rohstoffe oder Betriebsmittel ausbleibt oder weil die Stromerzeugung oder Antriebsmaschinen defekt geworden sind, oder weil der Betrieb infolge von höherer Gewalt oder Naturereignissen oder Witterungserscheinungen (Leberrückbildung, Frost, Eisgang u. a.) zum Erliegen kommt. Wieviel die Belegschaft zur Arbeit, bietet sie also die ihr vertraglich obliegende Arbeitsleistung an, so fragt es sich, ob sie Anspruch auf Lohn haben, abgesehen von Arbeitslohn, wenn der Betrieb infolge von höherer Gewalt oder Naturereignissen oder Witterungserscheinungen (Leberrückbildung, Frost, Eisgang u. a.) zum Erliegen kommt. Wieviel die Belegschaft zur Arbeit, bietet sie also die ihr vertraglich obliegende Arbeitsleistung an, so fragt es sich, ob sie Anspruch auf Lohn haben, abgesehen von Arbeitslohn, wenn der Betrieb infolge von höherer Gewalt oder Naturereignissen oder Witterungserscheinungen (Leberrückbildung, Frost, Eisgang u. a.) zum Erliegen kommt.

Während § 615 BGB für solche Fälle vorläufig, daß bei Anbahnung des Arbeitsvertrages der Arbeiter keinen Anspruch auf Zahlung des Lohns behält, hat das Reichsgericht und dann vor allem das Reichsarbeitsgericht an Stelle dieser gesetzlichen Vorschrift in Nummer 14 der Rechtsprechung Grundzüge angewendet, die als Betriebsrisikolehre zusammengefaßt werden. Der erste dieser Grundzüge besagt, daß es für die Frage, ob die Arbeiter ihren Lohnanspruch behalten, in erster Linie auf die vertragliche Regelung ankommt. Eine solche vertragliche Regelung ist nicht in dem in Tarifverträgen und Arbeitsordnungen häufigen Satz „Besatz“ zu erblicken, dieser Satz besagt sich vielmehr nur auf die Fälle, in denen die Arbeitsleistung aus einem in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grunde (Krankheit, Todesfall in der Familie, § 616 BGB), nicht aus einem solchen vertraglichen Grunde (Trennung und Gläubiger von Fall zu Fall zu entscheiden, wer das Betriebsrisiko zu tragen hat; der Arbeiter, indem er auf seinen Lohnanspruch verzichtet muß, oder der Arbeitgeber, indem er Lohn zahlen muß, ohne von der angetragenen Arbeitsleistung Gebrauch zu machen. Diese Entscheidung ist letzten Endes danach zu treffen, ob dem Arbeitgeber die Vornahme „zugemutet“ werden kann. Das soll bei solchen betriebsrisikorelevanten Ereignissen nicht der Fall sein, die nicht nur die Führung, sondern auch den Bestand des Betriebs beeinträchtigen.

Diese Betriebsrisikolehre — über deren weitere Ausdehnung auf andere Tatbestände noch zu sprechen ist — ist das unbestrittene geistige Eigentum des höchsten Gerichts. Sie wird nicht nur von den Gewerkschaften, sondern auch von der übernehmenden Mehrheit des arbeitsrechtlichen Schrifttums und auch von Arbeitsgerichten abgelehnt. Dadurch hat sich das Reichsarbeitsgericht aber nicht beirren lassen. § 615 BGB, der infolge des ersten Grundzuges von einer zwingenden Gesetzesvorschrift zu einer abdingbaren geworden ist, wird vom Reichsarbeitsgericht schlangensackig und ohne jede Begründung als nicht anwendbar bezeichnet. Bei dieser Lage ergibt sich eine nachträgliche Überlegung der Betriebsrisikolehre, die wohlgerne für die übernehmende Mehrheit der Fälle in Betracht kommt, in denen weder der Arbeitgeber noch die Belegschaft ein Versehen an der Betriebsrisikorechtung trifft, betriebsrisikorelevant. Dennoch ist es nötig, auf die Betriebsrisikorechtung immer wieder hinzuweisen. In der Praxis hat sich allerdings bisher gezeigt, daß in fast allen zur Entscheidung kommenden Fällen die Gefahr der Betriebsrisikorechtung zu tragen und folglich den Lohn zu zahlen. Neuerdings

hat das Reichsarbeitsgericht das sogar in einem Falle ausgesprochen, wo durch die Unachtsamkeit des Maschinenführers die Antriebsmaschine beschädigt worden und dadurch eine Betriebsrisikorechtung eingetreten war (vgl. Arbeitsrechts-Praxis 1931 S. 62). Dagegen hat es früher einmal ausgesprochen, die Arbeiter einer Glasfabrik hätten mit Rücksicht auf die Verbundenheit der Arbeitnehmer untereinander, den Lohnanspruch zu tragen, wenn in einem Bergwerk gestreift und daher keine Kohlen geliefert werden können (vgl. Arbeitsrechts-Praxis 1928 S. 208). Mit dieser Entscheidung steht wiederum eine andere in Widerspruch, wonach Kohlenfirmen im letzten Winter 1928/29 in den Gebirgsregionen des Arbeitsgebietes, die bei der Kalkulation und der Endergebnis mit Betriebsmitteln eher ein Streik als eine so außergewöhnliche Kälte in Rechnung gezogen werden kann (vgl. Arbeitsrechts-Praxis 1930 S. 118). Im ganzen sind wie gesagt, die Ergebnisse dieser Rechtsprechung fast immer für die Arbeitnehmer günstig.

Man es kommt nicht so sehr auf die Ergebnisse an, als auf die gefährlichen Grundzüge dieser Rechtsprechung, die eine völlige Verneinung des Wesens des kollektiven Arbeitsrechts vertritt. Aber nicht nur das kollektive Arbeitsrecht, sondern auch das Vertragsrecht überhaupt wird in seinen Grundlagen durch diese Rechtsprechung erlöset. Der Sinn des Arbeitsvertrages ist es, dem Arbeiter die unbedingte Sicherheit für die Zahlung des Lohns zu geben, solange sein Arbeitsvertrag besteht. Durch die Betriebsrisikolehre wird grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, während der Dauer des Arbeitsvertrages die Lohnzahlung verweigert zu werden, ohne daß der Arbeiter Arbeitslohnanspruch geltend machen kann, da der Arbeiter Arbeitslohnanspruch geltend machen kann, da der Arbeitgeber während dieser Zeit bekommen kann, da die Lohnzahlung während dieser Zeit fortgesetzt wird. Die Lohnzahlung wird der Arbeiter am Lohnanspruch einseitig und zu seinen Ungunsten beteiligt, denn er muß für Betriebsrisiko mitentsprechen, während er betriebsrisikorelevanten Lohnanspruch geltend macht. Das Risiko des Arbeitnehmers besteht in der — durch die fast allgemein üblichen, kurzen und kürzesten Kündigungsfrist erleichterten und in Krisenzeiten erhöhten — Möglichkeit, arbeitslos zu werden. Solange der Arbeitsvertrag besteht, muß er dagegen den vertraglich ihm zustehenden Lohn erhalten, solange er bereit zur Arbeitsleistung ist. Das ist der Sinn des Arbeitsvertrages.

Das Reichsarbeitsgericht will keine Rechtsprechung über das Betriebsrisiko damit begründen, daß einmal eine „Arbeits- und Produktionsgemeinschaft“ zwischen Arbeitgeber und Belegschaft“ im Betriebe besteht, sobald auch eine Art Gefahrengemeinschaft zwischen den Belegschaften verschiedener Betriebe untereinander, derzufolge, wie oben erwähnt, die Fabrikarbeiter und Handwerker die Folgen eines Betriebsrisikos tragen sollen, von dem sie vielleicht nicht einmal etwas wissen. Diese Ansicht des Reichsarbeitsgerichts ist nur aus seiner falschen Auffassung von dem arbeitsrechtlichen Friedensgedanken und aus seiner Abneigung gegen alle Arten von Arbeitskämpfen zu erklären. Die Arbeits- und Produktionsgemeinschaft im Betriebe findet ihre gesetzliche Grundlage nicht im Betriebsrisikolehre. Wenn dessen § 1 als Aufgabe der Betriebsrisikorechtung auch die Unterfertigung des Arbeitgebers bei der Unterfertigung der Betriebsrisikolehre nennt, so sollte dadurch — ganz abgesehen von der sonstigen praktischen Bedeutung dieses Programms — bestimmt keine Verflüssigung

folgt im Sinne des Betriebes...
betriebs, erinner die Betriebs- und Produktionsgemein-
schaft zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber bedeu-

Die Zusammenfassung...
sich und schließlich hier das kollektive Arbeitsrecht die
Grundlagen der Betriebsverfassung des Betriebs-

Untertitelt das Betriebsvertragsmitglied dem Direktionsrecht des Arbeitgebers?

Unter dem Direktionsrecht des Arbeitgebers versteht man,
daß der Arbeitnehmer den Anweisungen des Arbeitgebers
unterliegt, sich in bezug auf die Arbeitsanweisung,

worauf sie auch im einzelnen beruhen mag, immer
abhängig vom Willen des Arbeitgebers er-
teilt. Es ist durchaus zuzugeben, daß der Arbeitgeber in

Die Gesamtsachen haben diesen Kampf angenommen
durch Abgabe eines Gesuchens, bei der Abmilderung des
Betriebsvertrages in jeder Form auf die Arbeitskraft ver-

Notarillegung und Betriebsvertragsmitglied

So kann das Betriebsvertragsmitglied ebenfalls von
seinem Arbeitsvertrag befreit werden, sofern es betragsmäßig
Einnahmen und Ausgaben gegeben ist. In anderen

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 21. Juli bis 30. Juli 1931.

Kassenkonto der Hauptkasse: Berlin 129 79 Nahrungsmittel- und Getreidearbeiter — Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin 128 40.)

Ortsgruppen:

Jahre 1173, Rothbus 10, Pinneberg 233,77, Berlin 231,26, Regensburg 19,25, Hamburg (Hafn) 244, Kempten 957,80, Lütendorf 12,18, Corau 33,39, Friedebach 63, Rietzenwald 348,65, Rietzenwald 520, Rietzenwald 6,54, Rietzenwald 823,50, Rietzenwald 833,21, Rietzenwald 109, Rietzenwald (Hessen) 167,70, Marienwerder 21,88, Rietzenwald (Schlesien) 105,18, Rietzenwald 219,35, Rietzenwald 79,11, Rietzenwald 199, Rietzenwald 300,36, Rietzenwald 30, Berlin 16,11, Rietzenwald 45.

Sonstiges:

Berlin 180, Rietzenwald 4,13, Glogau 5, Bergenbühl 5,03, Rietzenwald 25, Rietzenwald 27,41, Halle (Saale) 2,40, Rietzenwald 89, Berlin 303.

Unsere Zeitschriften

Leser und Technik. Mit Nummer 31 der „Einigkeit“ wird die Augustnummer der Zeitschrift „Verkehr und Technik“ verandt. Aus ihrem aktuellen Inhalt heben wir besonders folgende Beiträge hervor: Vorsicht bei Arbeiten mit Salpetersäure; Neuzzeitliche Dieselmotore für Lokomotiven; Aufhängewagen-Bremse; Neues zur Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers; Die pneumatische Mälzerei; Neue tragbare Auftriebsmaschine; Delabscheidung aus dem Kondenswasser; Hochdruck-Kesselspeisepumpen.

Korrespondenzen

Chemnitz. In letzter Zeit konnte in manchen Fleischereien festgestellt werden, daß die gesetzliche und tarifliche Arbeitszeit nicht eingehalten wird. In der Fleischerei von Sch. wird von früh 5 Uhr bis abends 9 und 10 Uhr gearbeitet. Für diese lange Zeit weigerte sich der Meister, Leberstunden zu bezahlen. Bei solch billigen Arbeitskräften ist es nicht verwunderlich, wenn der Meister mit überbelegtem Geschirre an den Pferden durch die Stadt kutschieren kann.

Bei Fleischmeister H., der zwei Lehrlinge und zwei Gesellen beschäftigt, ist die Arbeitszeit von früh 4 1/2 Uhr bis abends 8 Uhr, ja auch manchmal bis 9 und 10 Uhr. Hier ist außerdem noch zu verzeichnen, daß Geselle und Meister ihre Wut an den Lehrlingen auslassen, wenn sie Flechte Laune haben. Beim geringsten Versäßen des Lehrlings gibt es Prügel. Dann kommt es auch nicht darauf an, wohin die Kugeln schlagen. Auch die Meisterin in diesem Betrieb gehört zu den schlagfertigen Menschen. Der Onkel des Lehrlings hat sich in letzter Zeit etwas mehr um diesen gekümmert. Hoffentlich wird für den Lehrling A. in Zukunft das Leben etwas erträglicher.

Köln a. Rhein. Vor dem Schöffengericht wurde kürzlich gegen die Frau M. verhandelt, die im Januar dem Leiter eines Kaufhauses eine aus dieser Firma gekaufte Leberwurst verlegte, in der eine Maus enthalten war. Nach Untersuchung im Institut für Nahrungsmittel und Tierärztliche Hochschule in Berlin wurde festgestellt, daß die Maus nicht bei der Verarbeitung in die Leberwurst kommen konnte. Beim Kochen der Wurst müßte dann die Maus mitgekocht worden sein. Der Befund hat jedoch ergeben, daß die Maus nachträglich in die Wurst hineingedrückt und gebraten wurde.

Frau M. hatte sich daher vor dem Gericht wegen dieser Handlungsweise zu verantworten, da angenommen wurde, daß die Maus in die Wurst gesteckt wurde, um ihrem Sohn eine Stellung auf Lebenszeit zu verschaffen. Hierbei habe ihr der Sohn Beihilfe geleistet. Beide Angeklagten hatten nach einem bestimmten Vorbild gehandelt, das sich vor zwei Jahren in Köln abspielte und mit dem Zusammenbruch einer angesehenen Firma endete. Das Gericht verurteilte Frau M. zu 4 Monaten und ihren Sohn zu 2 Monaten Gefängnis. Die Handlungsweise wurde als das Gemeinste, was man sich vorstellen könne, bezeichnet; deshalb sei Gefängnisstrafe am Platz.

Sozial- und Wirtschaftspolitik

Reichsbankdiskont 15 Proz. Nach langem Zögern hat sich am 31. Juli die Reichsbank entschlossen, den Diskontsatz von 19 auf 15 Proz. heraufzusetzen. Ueber die Gründe zu dieser Maßnahme läßt die Reichsbank folgendes verlauten: „Die Rücksicht auf die nachteiligen Auswirkungen solch hoher Zinssätze auf die ohnehin außerordentlich schwierige Lage der deutschen Wirtschaft, insbesondere auch der Landwirtschaft, hat die Reichsbank veranlaßt, solange als möglich an den zurzeit geltenden Sätzen festzuhalten. Wenn die Reichsbank sich gleichwohl heute im Hinblick auf die aus Anlaß der bevorstehenden Wiederaufnahme des vollen Zahlungsverkehrs zu erwartenden Ansprüchen zur Vornahme der Erhöhung, und zwar gleich in dem erwählten hohen Ausmaß entschlossen hat, so tut sie dies im Vertrauen darauf, daß der Übergang zum normalen Zahlungsverkehr und Ueberweisungsverkehr dadurch erleichtert und sie um so schneller in den Stand gesetzt wird, zu erträglichen Zinssätzen zurückzukehren.“

Wohl von der Hand zu weisen ist es, daß die Vertierung der Kredite eine weitere Einschränkung des Wirtschaftswachstums zur Folge haben wird und damit neue Arbeitslosigkeit schafft. Noch größer als diese unangenehmen Be-

gleiterscheinungen dürften aber die Mißstände werden, die sich aus einer Verlängerung der Zahlungsstodung ergeben, wollte man diese nicht mit allen Mitteln beseitigen.

Das Leihhaus als „Wirtschaftsbarometer“. In der wirtschaftlichen Notzeit steigert sich der Andrang zu den Leihhäusern ganz enorm. Auch hierüber liegen nähere Angaben vor. So verzeichneten die Hamburger staatlichen Leihhäuser im Jahre 1913 376 000 Pfänder mit 6,9 Millionen Mark Gesamtsatz, 1925 399 000 Pfänder mit 7 Millionen Mark und 1930 446 000 Pfänder mit 8,6 Millionen Mark Umsatz. Außerdem kommen noch sehr viele private Leihhäuser, die nach dieser Aufstellung 1930 1 079 000 Pfänder mit etwa 10 Millionen Mark Umsatz hatten. Die Zahl der Pfänder stieg somit von 900 000 im Jahre 1925 auf 1,5 Millionen Mark im Jahre 1930. Bezeichnend ist auch, daß die Zahl der nicht mehr einzulösenden Pfänder in der gleichen Zeit von 48 000 auf 174 000 stieg. Welche Bevölkerungsschichten vornehmlich Kundenschaft der Leihhäuser sind, läßt sich, wo kein Legitimationszwang herrscht, nicht bestimmen. Die Verwaltung des staatlichen Leihhauses in Berlin hat jedoch 1930 eine Uebersicht veröffentlicht, die zweifellos allgemeine Rückschlüsse erlaubt. Danach zeigten sich die Kreditnehmer in ihrer durchschnittlichen Ausdehnung zusammen aus 40 Proz. vom gewerblichen Mittelstand, 36 Proz. Rentner und Beamte, 9 Proz. Angestellte, 7 Proz. freie Berufe und Künstler und 5 Proz. unselbständige Handwerker, Kellner usw., 3 Proz. Arbeiter, Hausangestellte und Diener. Auch daraus lassen sich sehr interessante Rückschlüsse ziehen, wonach diejenigen Gruppen, die über fast nichts mehr verfügen, auch am wenigsten die Leihhäuser um Kreditguthaben beantragen können. Der gewerbliche Mittelstand, Rentner und Beamte beherrschen über 75 Proz. die Leihhäuser.

Rückgang der deutschen Bierausfuhr. In den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres betrug die Ausfuhr deutschen Bieres nur 194 696 Hektoliter mit einem Gesamtwert von 11,41 Millionen Mark. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres beläuft sich der Rückgang auf rund 50 000 Hektoliter. Besonders stark ging die Ausfuhr zurück nach Niederländisch- und Britisch-Indien, nach Britisch-Westafrika und nach Ägypten. Die Bierausfuhr nach Belgien, Frankreich und der Schweiz konnte sich auf der Höhe des Vorjahres halten. Nach Holland steigerte sich der Absatz.

Gewerkschaftl. Rundschau

Verbandstag der Schuhmacher. In der Woche vom 13. bis 18. Juli fand in Ulm der Verbandstag der Schuhmacher statt. Seit dem letzten Verbandstag im Jahre 1927, so heißt es im Tätigkeitsbericht des Vorstandes, hat sich der Verband trotz der Krise gut gehalten. Unter dem Druck der Arbeitslosigkeit ging die Mitgliederzahl um 1438 zurück; den 9324 Neuaufnahmen standen 10 753 Austritte gegenüber. Gab es im Jahre 1928 noch 59 Proz. Vollarbeiter, so ging die Zahl auf 49 Proz. im Jahre 1930 zurück. Die Zahl der Arbeitslosen stieg von 26 Proz. im Jahre 1928 auf 32 Proz. im Jahre 1930. Kurzarbeiter wurden im Jahre 1928 15 und 1930 19 Proz. gezählt. Der Kassenbericht weist einen beträchtlichen Mangel an Beiträgen und eine große Steigerung an Unterstützungsauszahlungen auf. Die Einnahmen betrugen 1 447 458 Mk. und die Ausgaben für Unterstützungen 1 206 779 Mk. Angenommen wurde ein Antrag, wonach zu gegebener Zeit die Zusammenlegung der Deutschen und Oesterreichischen Verbandszeitung erfolgen soll. Ebenfalls wurde einem Antrag, den Betriebsräten und Verbandsfunktionären einen erhöhten Schutz zu gewähren, angenommen. Obwohl in der Frage der Sitzverlegung von Ulm nach Berlin keine Einheitsstimmigkeit erzielt werden konnte, wurde letzterem Ort zugestimmt. Auf Vorschlag des Verbandsvorstandes wurde beschlossen, in der Invalidenunterstützung vorerst keine Änderung einzutreten zu lassen. Weiter wurde beschlossen, daß die gesetzliche Festlegung der 40-Stunden-Woche erfolgt und sie auch bei künftigen Tarifverhandlungen erzwungen werden soll. Schließlich wurde als 1. Vorsitzender Kollege Bröske, 2. Vorsitzender Herrmann, Kassierer Müller und Redakteur Staub gewählt.

Berliner Gewerkschaften in der Krise. Der vom Ortsauschuß des ADGB Berlin im Juli veröffentlichte Geschäftsbericht 1930 betont, daß auch an ihm die Krise nicht spurlos vorübergegangen ist. Der Mitgliederrückgang beträgt 13 911 = 3,53 Proz., so daß Ende des Jahres 379 633 Mitglieder gezählt wurden. Die männlichen Mitglieder haben um 16 624 = 5,32 Proz. und die weiblichen um 3635 = 5,86 Proz. abgenommen. Erfreulicherweise aber kann berichtet werden, daß die freigewerkschaftlich organisierten Jugendlichen um 6348 oder 32,36 Proz. auf 25 804 gestiegen sind. Der Mitgliederrückgang bei den älteren Gewerkschaftsmitgliedern ist nicht etwa allein auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen, als vielmehr auch auf die Strukturveränderung in einzelnen Berufen. So leiden z. B. die Musiker ganz besonders unter Tonfilm und Radio, und das erklärt den Rückgang der Mitglieder des Musikerverbandes um 42,77 Proz. Auch in anderen Berufen liegen die Verhältnisse ähnlich. Jedenfalls ist das Vertrauen der Berliner Arbeiterschaft zu den Gewerkschaften unerschütterlich. Der Kassenbericht besagt, daß bei einer Einnahme von rund 29,75 Millionen Mark 1930 rund 13,75 Millionen Mark wieder an Unterstützungen durch die Gewerkschaften zur Auszahlung kamen. Auf die Arbeitslosenunterstützung entfielen fast 6 Millionen Mark, die Krankenunterstützung 2,23 Millionen Mark, Streikunterstützungen 1,95 Millionen Mark und auf die Invalidenunterstützung 1,18 Millionen Mark. Für die

Arbeitslosenversicherung wurden 1930 2,39 Millionen Mark und für Streikunterstützung 1,32 Millionen Mark mehr wie im Vorjahre ausgegeben. Es wurden 352 Lohnbewegungen geführt, an denen 520 945 Personen und davon 252 905 Unorganisierte beteiligt waren.

Internationales

Die Brauereien in Oesterreich. Oesterreich ist ebenso wie Deutschland von der Wirtschaftskrise stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Arbeitslosigkeit ist in diesem Lande, das ohne Rücksicht auf die wirtschaftspolitischen Verhältnisse auf Grund des Friedensvertrages von seinen ehemaligen Bundesstaaten getrennt wurde, besonders stark. Es war deshalb unausweichlich, daß der Absatz von Bier auch dort stark zurückgeht. Nach den neuesten Meldungen wurden in den ersten neun Monaten des laufenden Braujahres insgesamt 836 400 Hektoliter Bier weniger erzeugt als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Aussichten für den Rest des Jahres sind die denkbar schlechtesten, so daß damit zu rechnen ist, daß der Bierabsatz des Jahres 1930/31 um nahezu ein Viertel niedriger ist als im Vorjahr. Von dem stark verringerten Bierabsatz werden die zahlreichen heimischen Lieferindustrien stark in Mitleidenschaft gezogen. Allein die Malzindustrie hat bis jetzt 2500 Waggons Malz weniger absetzen können. Schwer wird davon die Landwirtschaft betroffen. Besonders schwerwiegend ist der Ausfall an Steuern, der durch den verminderten Bierverbrauch bisher entstanden ist. An Bundes-Biersteuereinnahmen sind in den ersten neun Monaten 9,2 Millionen Schilling weniger eingegangen. Hinzu kommt der Minderertrag der Landes-Biersteuer mit 8,19 Millionen, ferner 1,85 Millionen Warenumsatzsteuer und 3,17 Millionen Schilling an sonstigen von den Brauereien zu leistenden Abgaben und Steuern. Der Fehlbetrag beläuft sich auf insgesamt 22,5 Millionen Schilling.

Gleichgebliebener Bierkonsum in Belgien. Wie aus Belgien berichtet wird, ist der Rückgang des Malzverbrauches, der in den ersten Monaten dieses Jahres zu beobachten war, durch einen etwas stärkeren Verbrauch in den darauffolgenden Monaten ausgeglichen worden. Gegenüber den 5 ersten Monaten des Vorjahres ist in diesem Jahr sogar noch ein um nahezu eine Million Kilogramm erhöhter Malzverbrauch festzustellen. Dieser Mehrverbrauch beruht vorläufig aber nur auf einer erhöhten Produktion zum Zwecke der Wiederauffüllung der Vorräte. Die Zahl der noch in Betrieb befindlichen Brauereien geht ständig zurück.

Im April 1930 sind es noch 1457 Betriebe gewesen, die ihre Produktion aufrecht erhielten gegenüber 1512 im gleichen Monat des Vorjahres.

Die belgische Bierproduktion belief sich im Jahre 1930 auf 15,63 Millionen Hektoliter. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen demnach rund 200 Liter Bier. Mit diesem Verbrauch pro Kopf steht Belgien an der Spitze aller Bier erzeugenden Länder. Die zu entrichtende Biersteuer richtet sich nach dem verbrauchten Malz. Zurzeit wird pro Kilogramm Malz 1,20 Franken erhoben. In der Vorkriegszeit nur 0,10 Franken. Im Hinblick auf die inzwischen eingetretene starke Entwertung des belgischen Franken kann man sagen, daß die heute in Belgien erhobene Malzsteuer nur etwa doppelt so groß ist als in der Vorkriegszeit.

Steigender Bierverbrauch in Litauen. Während die Mehrzahl der europäischen Staaten über einen rückgängigen Bierverbrauch berichten, ist Litauen in der Lage, gerade das Gegenteil zu melden. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Bierabsatz um 13 Proz. Bemerkenswert allerdings werden, daß der Bierverbrauch pro Kopf sehr gering ist. Litauen ist überwiegend Agrarstaat. Die größte Stadt ist Kowno mit einer Einwohnerzahl von rund 95 000. Nach der Erhebung vom Jahre 1929 gibt es in Litauen insgesamt 11 Brauereien mit über 5 Arbeitern. Sieben davon beschäftigen mehr als 15 Arbeiter. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter überhaupt beläuft sich auf nahezu 400.

- Nachruf!**
Am 20. Juli verschied der Sozialde. Kollege **Heinrich Väter**, im Alter von 71 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm stets [2,70]
- Die Ortsgruppe Frankfurt (Hafn).**
Nachruf!
Am 28. Juli verstarb plötzlich und unerwartet an Herzschlag unser Ortsgruppenleiter **Friedrich Stedek**. Die Ortsgruppenverwaltung verliert in ihm einen vorbildlichen Mitarbeiter, dessen Andenken wir in Ehren halten werden. [3,20]
- Die Ortsgruppe Tiegenshof Freie Stadt Danzig.**
Unsern Kollegen **Josef Harß** und seiner lieben Frau überes die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,29]
- Ortsgruppe Rosenheim.**
Unsern Kol. **Andreas Degener** zu seiner am 3. August stattgefundenen Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]
- Die Kollegen der Schlegel-Scharpenfees-Bräuerei, Schwan, St. Bern und Ortsgruppe Weßmar.**
Unsern Kollegen und Vorsitzenden, dem Bierfahrer **Heinrich Reichel**, die beiden Glückwünsche zu seinem 50-jährigen Jubiläum. [1,30]
- Die Kolleginnen und Kollegen von Ritters-Bräuerei, Olten.**
Unsern weiter Kollegen **Ulrich Seifert** nicht seiner lieben Frau zu ihrem Geburtstag die herzlichsten Glückwünsche. [1,30]
- Ortsgruppe Elbing.**
Unsern Kollegen und Vorsitzenden **Gustav Fuchs**, Fleischer, und seiner merkten Frau zur Vermählung die besten Glückwünsche. [2,40]
- Die Kollegen des Konsum-Bereins Bitterfeld und Ortsgruppe Bitterfeld.**
Unsern Kol. **Richard Seher** nicht seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Silbernen Hochzeit. [1,20]
- Ortsgruppe Frankfurt a. d. O.**
Unsern Kol. **Hermann Bohm** zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum in der Schullbeiß-Bägenhofer-Niederlage die herzlichen Glückwünsche. [1,50]
- Unsern Kol. **Heinr. Bauhaus, Wilh. Schmidt** und **Christian Eßer** zum 25-jährigen Dienstjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. [3,30]**
- Die Kollegen und Kolleginnen der Hirtz-Bräuerei Düsseldorf.**
Gleichfalls die herzlichsten Glückwünsche dem Kollegen **Wilh. Ihte** nicht seiner lieben Frau zur Vermählung. [3,30]
- Unsern Kollegen und Kolleginnen der Hirtz-Bräuerei Düsseldorf.**
Unsern Kollegen **Ludwig Kretel** und seiner lieben Frau **Hildegard Kette** zu ihrer am 1. August stattgefundenen Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]
- Ortsgruppe Oldenburg Sektion Fleischer.**
Unsern werten Kollegen und lang-jährigen Vertrauensmann **Wilhelm Ritz** und seiner lieben Frau zu ihrer am 3. August stattgefundenen Silbernen Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [2,70]
- Die Belegkassier der Brauerei Binding-Bürgerbräu, Frankfurt a. M.**



FRAUENRECHT



Die Nacht nach dem Verrat

Roman von LIAM O'FLAHERTY

Deutsche Rechte Th. Knauer Nachf., Verlag

(31. Fortsetzung)

XIV.

Zehn Minuten lang lag Gypo in seiner Zelle, nachdem die Tür verriegelt worden war, vollkommen still auf dem Rücken. Kopf und Nacken waren durch einen viereckigen Steinblock, der der Tür gegenüber an der Wand aus dem Boden ragte, in eine aufrechte Lage gestemmt. Seine Füße waren weit ausgepreizt. Eine Hand lag auf seiner rechten Hüfte, die Innenfläche nach oben, mit einwärts gekrümmten Fingern, als ob er im Schlaf nach etwas griffe, die andere lag über den Augen. In langen Zwischenräumen atmete er sehr tief. Sein Gesicht war vollkommen friedlich. Er hatte leichte Beulen am Mund und an den Backenknochen. Seine Gesichtszüge waren bewegungslos wie ein geschnitztes Bildnis. Die blanke Haut, die Knollen darunter, die Augenbrauen, die wie Rüssel ausliefen, die dünnen Regertippen waren während dieser zehn Minuten unnatürlicher Ruhe von einer Majestät, die nicht in Erschöpfung trat, wenn sie sich bewegten und die merkwürdigen Ritz e seines Geistes spiegelten.

Erschöpft ruhte Gypo, während er zum Tode verurteilt wurde. Es war eine totenähnliche Ruhe, wie die Ruhe des Kindes im Mutterleib vor der Geburt, das von allen Seiten Kraft einjaugt für den erbitterten Kampf des Lebens, der bald beginnen soll. Jedes Organ, jede Faser, jeder Muskel sammelte neue Kraft.

Wenn die Unsicherheit des Verbandes flieht, kommt der Instinkt, der urprünglich und unbeirrbar ist, schnell dem Leben zu Hilfe.

Zwölf Minuten nach drei Uhr, eine Minute, nachdem er zum Tode verurteilt worden war, bewegte sich Gypo. Er öffnete die Augen und schloß die Hand, die mit der Innenfläche nach oben auf dem Boden lag. Er ballte die Hand so fest, daß die Handgelenke durch die Anspannung knackten. Dann nahm er die andere Hand von den Augen und ließ sie auf die Brust sinken. Er bewegte seine Augen umher von Seite zu Seite, langsam, mißtrauisch, blinzeln und angespannt lauschend.

Die Zelle war stockfinster. Nur an einer Stelle war ein fleckiges Licht. In einiger Entfernung hing vorn links von ihm ein trüber, länglicher Flecken Licht schräg in der Dunkelheit. Der Saum von der Deckung am oberen Ende der Tür. Der Schimmer drang nicht durch die Dunkelheit der Zelle. Er hing nur da, heimlich und nutzlos, wie ein funkelnder Einsatz. Ringsherum war es rabenschwarz. Gypo fröstelte.

Er fürchtete sich nicht. Nein. Er fühlte überhaupt nichts in dem üblichen Sinn dieses Wortes. Aber sobald er sich bewegte, war er sich augenblicklich alles dessen bewußt, was geschehen war, bevor man ihn in die Zelle geworfen hatte. Noch sonderbarer war es, daß er über alles ruhig und gefaßt war. Die Dunkelheit tröstete ihn. Er fühlte sich in ihr heimlich. Sie verbarg ihn. Er fühlte sich ungeheuer groß und stark in der Dunkelheit. Nichts gab es in seiner nächsten Umgebung außer einer dunklen Veere, die seine Persönlichkeit übermächtigte. Er konnte brüllen, und seine Stimme würde in der Dunkelheit unbegrenzt widerhallen. Es würde keinen Widerstand geben. Die Finsternis hatte keine Grenzen, es gab keine Mauer, keinen Horizont, kein Ende. Er war von ihr umhüllt, in sie eingebettet. Sie legte sich rings um ihn. Sie war eine undurchdringliche Kränzung, ohne Gewicht, ohne Dichte, unberührbar.

Darüber hinaus, irgendwo waren seine Feinde. Die Finsternis legte sich zwischen sie und ihn! Ja!

Mit einem plötzlichen Ruck raffte er sich zusammen. Er stützte sich auf Hände und Knie. Mehrere Gelenke knackten, als er es tat. Während er auf dem Steinboden lag, war sein zerbeulter Körper steif geworden. Gerade als er in dieser Stellung auf Händen und Knien lag, hörte er ein Geräusch an der Tür. Sofort warf er sich wieder hin und tat, als ob er schlief. Aber er fiel so, daß seine Augen auf den länglichen Lichtfleck gerichtet waren. Er wußte, was geräuselt hatte; es war der Posten gewesen, der einen Blick auf ihn warf. Eine elektrische Taschenlampe wurde durch die Öffnung gesteckt. Sie blieb ein oder zwei Sekunden auf ihn gerichtet. Dann wurde sie weggezogen.

Während der paar Sekunden, in denen das Laternenlicht die Zelle überflutet hatte, waren Gypnos Augen nicht müde gewesen. Sie waren überall herumgeschossen. Ja. Die Mauern waren hoffnungslos. Er wußte das, natürlich. Er hatte selbst in der Zelle einen Gefangenen bemerkt, einen verurteilten Gefangenen, den er, Francis Philip und Jem Linnat, der Kommis des Buchmachers, später im Auto fortgeschafft hatten. Er kannte alle Gespielenheiten. Vielleicht war diese Kenntnis der Grund für seine Gelassenheit. In der nächsten Zukunft war nichts ungewiß. In einigen Minuten würden sie ihn holen kommen. Einmal im Auto, würde es unmöglich sein, zu entfliehen.

Schon. Seine einzige Chance war in der Zelle. Ja! Das war der Grund, warum er ruhig und gesammelt war. Schließlich waren es doch weder die Dunkelheit noch seine Kenntnis dessen, was ihn bedrohte, die ihn ruhig machten. McPhillip hatte endlich einen Plan gemacht. Die Tür... die Tür... die Tür!

Internationale sozialistische Frauenkonferenz

Am 23. Juli und folgende Tage fand die 4. internationale Frauenkonferenz unter Anwesenheit von 300 Delegierten aus 27 Ländern in Wien statt. Berichtete wurde, daß die Frauenorganisationen der sozialistischen Arbeiterinternationale im ständigen Aufblühen sei. Auf der Tagung in Marseille 1925 gehörten 739 571 Frauen den in der sozialistischen Internationale vereinigten Parteien an. Ende 1930 sei die Zahl auf 1 282 588 gestiegen. Das Ziel muß sein, noch mehr Einfluß zu gewinnen als bisher auf die Gestaltung des Mutterbuches und die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterinnen.

Genossin Toni Sender sprach über „Die Wirkung der politischen Reaktion auf die Freiheit der Frau“. Die Frauen waren bisher die festesten Stützen der bürgerlichen Gesellschaft und durch ihre Proletarisierung werden sie sich bewußt, daß sie nicht mehr an die alten bürgerlichen Parteien glauben können. In diesem Stadium begann eine neue Bewegung, die es verstand, erfolgreich an die Gefühlstimmung der Mittelstandsschichten zu appellieren. Es entstand die nationalsozialistische, die faschistische Bewegung. Es sei festzustellen, daß der Faschismus seine Kraft nicht einer Idee verdanke, sondern der Angst der herrschenden Klassen vor dem stürmischen Vormarsch der sozialistischen Arbeiterbewegung. Die Anhänger werden zum Mythos der Größe und Unfehlbarkeit des Führers erzogen, und so sind sie schließlich Sklaven ihrer eigenen Phrasologie geworden. In einer einstimmig angenommenen Resolution wurde ausgesprochen, daß der Faschismus die unter dem Einfluß und Wachsen des internationalen Sozialismus erreichten allgemeinen sozialen und politischen Errungenschaften, wie auch die besonderen politischen Rechte der Frauen und ihre Unabhängigkeit in Gesellschaft und Beruf bedroht. Er peitscht die nationalsozialistischen Leidenschaften auf, vergiftet die Jugend mit chauvinistischer und gewaltanbetender Gesinnung, lenkt die Unzufriedenheit mit den inneren Zuständen im faschistisch regierten Lande ab auf Eroberungstreiben und Machtvergrößerung nach außen, auf diese Weise zu neuem Kriege vorbereitend. Die in der sozialistischen Arbeiterinternationale zusammengeschlossenen Frauen sind sich daher der Pflicht bewußt, im Kampfe gegen Faschismus und Reaktion in vorderster Front stehen zu müssen. Sie bekennen sich nach wie vor zu dem alten sozialistischen Grundgesetz, daß die Befreiung der Arbeiterklasse nur durch den gemeinsamen Klassenkampf von Mann und Frau erreicht werden kann.

Eines Nachts bei Cassidy, als er betrunken war, hatte er gesagt: „Gypo, wenn man uns je... du weißt schon, was ich meine, Gyp... schnap... weißt du... da brauchst du dir keine Sorge zu machen. Mit der Zelle werde ich leicht fertig. Aber dich brauch ich. Ich bin zu klein. Hör' zu.“

„Ich schaff' es, Francis,“ murmelte Gypo aufgeregt vor sich hin, während er am Boden entlang auf die Tür zu kroch.

Er bewegte sich vorwärts wie ein Bär auf Händen und Knien mit nach unten gebogenem Kopf und hoch in die Luft gestrecktem Hinterbein. Geräuschlos bewegte er sich, bis er die Tür erreichte. Er fühlte sich an der Kante der Mauer entlang und zog sich allmählich in die Höhe. Einen Augenblick spielte er mit dem Gedanken, die Stiefel auszuziehen, aber er konnte sich nicht erinnern, daß Francis etwas davon gesagt hätte. Er beschloß sie anzubehalten. Er reichte mit den Händen nach oben. Er streckte sie in ihrer ganzen Länge aus, bevor er die obere Steinkante über der Tür erreichte.

Tief Atem holend, zog er, den Bizeps als Hebel benutzend, seinen Körper aufwärts. Seine Muskeln schwellen und kneten sich und spannten sich an. Geschmeidig und ohne sichtliche Anstrengung hob sich sein Körper. Auf erstaunliche Art schlang er seine Beine von den Hüften aus herum und landete seinen Körper sanft auf dem Sims, sich auf die rechte Seite der Brust und des Bauches stützend. Die steinerne Leiste war nur sechs Zoll breit. Mehr als die Hälfte seines Körpers hing in der Luft, während er auf dem Sims lag. Aber er war so kühl, als ob er lässig auf der geräumigen, festen Erde stünde. Er handelte nach dem Plan, den er mit McPhillip durchgesprochen hatte. Sein Körper führte die Bewegungen aus, ohne daß sein Geist irgendeine Tätigkeit ausübte, weder ihn zu führen, noch ihn zu warnen; vor Gefahr zu warnen, was man Furcht nennt.

Nach einer kurzen Pause lehnte er sein Gewicht auf seine Hände und drehte mit einer tollkühnen Bewegung seinen Körper herum. Seine Beine schossen ungefähr zwei Fuß in die Luft hinaus, zwei Sekunden lang stand er, auf seine Hände gestützt, als ob er auf dem Kopf stehen wollte. Dann senkte er sein rechtes Bein. Er brachte es bis an die Hände heran. Langsam, mit abgehacktem Keuchen, balancierte er auf dem rechten Bein und richtete sich gerade auf.

Einen Augenblick stand er aufrecht in der dichten Dunkelheit. Er atmete hastig zweimal. Dann tastete er aufwärts nach dem Dach. Er fand es ungefähr zwei Zoll über seinem Kopf. Hastig suchend betastete er die Steine. Was er suchte,

Ein Referat „Die Frau in der Wirtschaft“ wurde von der tschechoslowakischen Abgeordneten Blattny erstattet. Referate über die Hausfrau, die Hausgehilfinnen wurden noch entgegengenommen, bei denen besonders die große Arbeitslosigkeit der erwerbstätigen Frau Erwähnung fand.

Genossin Hanna, Deutschland, berichtete, daß in Deutschland 3 700 000 erwerbstätige verheiratete Frauen in Betracht kommen. Davon arbeiten aber nur ungefähr 1/2 Million auf bezahlten Arbeitsplätzen. Die übergroße Mehrzahl davon sei aus Not gezwungen, sich auf dem Arbeitsmarkt anzubieten. Der Kampf gegen die Erwerbsarbeit der verheirateten Frau wurde ungerecht, unmenschlich und unzweckmäßig genannt. Es wurden noch verschiedene Resolutionen zur Annahme gebracht, in denen die Stimmung der Konferenz wiedergegeben ist. So wurde festgestellt, daß die Frauenorganisationen nicht in allen Ländern einen gleich raschen Aufstieg genommen haben. Der internationale Frauentag soll zu einer wahrhaften Demonstration der sozialistischen Frauen ausgestaltet werden. Vielfach wurde Klage erhoben über die geringe Unterstützung durch die männlichen Organisationsvertreter. Aber einstimmig war die Konferenz der Ueberzeugung, daß die Arbeit der sozialistischen Frauen nur in engster Verbundenheit mit der Gesamtorganisation möglich ist. Wohl haben seit der letzten Konferenz die englischen Frauen das Wahlrecht erhalten, aber dennoch muß festgestellt werden, daß große Länder mit alter Demokratie wie Frankreich und die Schweiz die Frauen politisch noch immer mit minderem Recht behandeln.

In der Mutterschaftsfrage herrschten Verschiedenheiten in den Anschauungen. Während man in Estland und Lettland in dieser Frage sehr weit vorgeschritten ist, bestehen in England gegen die Schwangerschaftsunterbrechung bis tief in die Reihen der Arbeiterfrauen noch fest verankerte religiöse Bedenken. Daher beschloß die Konferenz zunächst Erhebungen darüber einzuleiten, wie es in den verschiedenen Ländern mit dem § 218 steht. Die alte sozialistische Forderung, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, wurde erneut erhoben, ferner Schutz der arbeitenden Frauen im Bewußtsein, daß der Not und der Arbeitslosigkeit, die aus dem System des Kapitalismus entspringen, nicht durch Kampf gegen die Frauenarbeit, sondern durch Kampf um Arbeit und durch Hebung der Lage der arbeitenden Frauen entgegengewirkt werden kann. Weitere Resolutionen begrüßen die schwerbedrückten Frauen des Landvolkes, die erst sozialpolitische Rechte gewinnen müssen und verlangen für die Hausgehilfinnen Würdigung ihrer Leistung, Anerkennung und gesetzliche Verankerung ihrer sozialpolitischen Rechte.

Er konnte er nicht finden. Es hätte da sein müssen. Gnadenmutter! Er tastete weiter hinaus. Noch immer nichts. Plötzlich war seine Stirn von Schweiß bedeckt, als ob man seinen Körper ausgemirren hätte. Wilde Mut bemächtigte sich seiner. Er flüchtete die Zähne, seine Augen weiteten sich. Seine letzte Hoffnung verschwunden? Hatten sie es während der letzten sechs Monate entfernt? Er reckte sich noch einen Zoll weiter hinaus. Zu weit.

Mit einem ersticken Keuchen stürzte er vornüber von dem Sims. Mit einem schabenden Geräusch schrammten seine Hände am Dach entlang. Dann, gerade als sie hinter dem fallenden Körper her zu fallen begannen, schlossen sich die Finger der rechten Hand um einen eisernen Ring. Sie schlossen sich fest wie ein Schraubstock. Die Schultermuskeln knackten. Mit der Rechten an dem eisernen Ring hängend, schlang Gypo quer über den Boden, mit einem Knurren stieß er an, ruckte und schwang wieder zurück.

Sobald er Halt gefunden hatte, wechselte er die Hände auf dem Ring und tappte mit der rechten Hand umher, bis er im Dach, ungefähr drei Zoll von dem Ringe entfernt, ein Loch gefunden hatte. Das war das Loch der Falltür, durch welches der Wein aus dem Garten heruntergelaufen worden war. Er packte mit beiden Händen den Ring und schlang die Beine in die Höhe, bis sie die entferntere Seite des Loches erreichten. Er rammte beide Füße gegen den Rand des Loches und ruhte tief atmend vier Sekunden lang aus. Seine Knie waren nach oben gebogen.

Den rechten Fuß steckte er aufwärts in das Loch hinein. Der Fuß traf die eichene Tür, die über der Öffnung lag. Sie hatte in ledernen Angeln gehangen, aber die waren verwittert und nicht erneuert worden, seitdem das Haus leer stand. Mehrere Zoll Erde hatten sich auf der Tür gesammelt. Gypo drückte dagegen, aber die Erdmasse und der Abfall, die sich auf ihr angehäuft hatten, rührten sich nicht. Er ruhte nochmals aus und stemmte sich dann mit seiner ganzen Kraft dagegen. Plötzlich hob sich die Tür mit einem laugenden Geräusch um drei Zoll. Eine Menge Schmutz und Erde segelten herunter. Wie ein Regenschauer fielen sie lärmend zu Boden. Das Geräusch entsetzte Gypo. Die Posten vor der Tür würden es hören.

In wilder Wut stieß er mit aller Macht gegen die Tür und warf sie mit einem Schwung von der Öffnung. Eine ganze Last Erde stürzte auf einmal herunter, und mit derselben Schnelligkeit kam zugleich ein Stoß bitterkalter Luft hereingeweht, als ob sie schon lange darauf gewartet hätte, anzugreifen.

(Fortsetzung folgt.)